




**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

 **Vorentwurf zur Umsetzung der Neugestaltung des
Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen
Bund und Kantonen (NFA)**

Bericht des Steuerungsausschusses NFA - Wallis

Januar 2007



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	1
1.1	Projekt NFA : zur Erinnerung	1
1.2	Auf Kantonsebene ausgeführte Arbeiten	2
1.3	Ziele dieses Berichts	3
1.4	Zeitplan	3
2.	Lagebeurteilung	3
2.1	Auswirkungen auf die Gesetzgebung	3
2.2	Finanzielle Auswirkungen	4
2.2.1	Gesamtbilanz 04 / 05	4
2.2.2	Aussichten für 2008	5
2.2.3	Kommentare	5
2.3	Organisatorische Auswirkungen	6
2.4	Auswirkungen auf die Modalitäten für die Subventionierung	6
2.5	Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden	7
2.6	Kantonsübergreifende Auswirkungen	7
3.	Neue Aufgabenteilung und neuer Finanzausgleich auf Kantonsebene	8
3.1	Mittelfristige Vision	8
3.2	Konkretisierung der Vision	9
4.	Sektorielle Projekte	10
4.1	<i>Finanzen</i>	11
4.1.1	Subventionsgesetz	11
4.1.2	Direkte Bundessteuer	12
4.1.3	Verrechnungssteuer	13
4.1.4	Mineralölsteuer	14
4.1.5	Nationalbankgewinn	15
4.1.6	Alkoholverwaltung	16
4.2	<i>Sicherheit</i>	17
4.2.1	Straf- und Massnahmenvollzug	17
4.2.2	Unterhalt des Armeematerials	18
4.2.3	Jagd und Fischerei	19
4.3	<i>Sozialbereich, Energie</i>	21
4.3.0	Vorbemerkungen	21
4.3.1	Individuelle Leistungen der AHV	21
4.3.2	Betagtenhilfe und Hilfe zu Hause	22
4.3.3	Individuelle Leistungen der IV	24
4.3.4	Subventionen für Behindertenheime	25
4.3.5	Behindertenhilfe	27
4.3.6	Ergänzungsleistungen	27
4.3.7	Obligatorische Arbeitslosenversicherung	28
4.3.8	Zusammenfassung	29
4.3.9	Krankenkassenprämien	30
4.3.10	Familienzulagen in der Landwirtschaft	31
4.3.11	Wasserkraft	32

4.4	<i>Ausbildung</i>	33
4.4.1	Berufsbildung	33
4.4.2	Förderung der Universitäten	34
4.4.3	Turnen und Sport	35
4.4.4	Stipendien und Ausbildungsdarlehen	35
4.4.5	Soziale Ausbildung	37
4.4.6	Sonderschulung	37
4.5	<i>Wirtschaft und Raumentwicklung</i>	41
4.5.1	Amtliche Vermessung	41
4.5.2	Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten	42
4.5.3	Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft	43
4.5.4	Tierzucht	44
4.5.5	Landwirtschaftliche Beratung	45
4.5.6	Lesekontrolle	46
4.6	<i>Verkehr und Strassen</i>	47
4.6.1	Hochwasserschutz	47
4.6.2	Nationalstrassen	48
4.6.3	Hauptstrassen	50
4.6.4	Werkgebundene Beiträge	51
4.6.5	Verkehrstrennung	51
4.6.6	Agglomerationsverkehr	52
4.6.7	Regionalverkehr	53
4.6.8	Flugplatz	54
4.7	<i>Umwelt</i>	55
4.7.1	Natur- und Landschaftsschutz	55
4.7.2	Denkmalpflege	56
4.7.3	Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten	57
4.7.4	Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung	58
4.7.5	Gewässerschutz	59
4.7.6	Wald und Naturgefahren	60
5.	Fortsetzung der Arbeiten	62
	<i>Anhang</i>	64

**Bericht des Steuerungsausschusses NFA-Wallis
über den Vorentwurf zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der
Aufgabenteilung im Kanton Wallis**

1. Einleitung

1.1 Projekt NFA: zur Erinnerung

Das Projekt der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA-CH) definiert die grundlegenden Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen neu. Es stellt in diesem Sinn eine der wichtigsten institutionellen Reformen in den vergangenen Jahren dar.

Die Reform NFA-CH verfolgt das Ziel, mit der Stärkung des Subsidiaritätsprinzips den Föderalismus neu zu beleben: Der Bund übernimmt die Aufgaben, die die Kantone allein oder in gegenseitiger Zusammenarbeit nicht wahrnehmen können. In ihren Zuständigkeitsbereichen verfügen die Kantone hingegen über vermehrte Autonomie. Diese muss dazu genutzt werden, um die zur Verfügung stehenden Mittel rationell einzusetzen, indem namentlich Leistungen erbracht werden, die den Bedürfnissen des Kantons und seiner Bevölkerung entsprechen.

Um zu einem gerechten Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kantonen zu gelangen und so eine angemessene Verteilung der Mittel zwischen den Kantonen zu garantieren, definiert die Reform NFA-CH den Finanzausgleich völlig neu. Im jetzigen Zustand ist das System der Überweisungen zwischen Bund und Kantonen das Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung. Zahlreiche Allgemein- und Spezialgesetze des Bundes enthalten Bestimmungen über den Finanzausgleich. Der gegenwärtige Finanzausgleich weist deshalb zahlreiche Lücken auf: verstreute Normen, Vermischung von Anreiz- und Verteileffekten, unangemessene Anreize usw.

Um beiden Zielen der Reform gerecht zu werden, d. h. der verbesserten Ausführung der Aufgaben und der Erhöhung der Effizienz des Finanzausgleichs, geht der Bund etappenweise vor.

- **1. Etappe: Verfassungsänderungen und neues Gesetz über den Finanzausgleich**

In dieser ersten Etappe, die vom Bundesrat am 3. Oktober 2003 und vom Soverän am 28. November 2004 angenommen wurde, werden die Grundlagen für die Reform gelegt.

Mit den Verfassungsänderungen wird das Subsidiaritätsprinzip bei der Zuteilung und der Erfüllung von staatlichen Aufgaben verstärkt. Mit ihnen können die Zuständigkeitsbereiche des Bundes und der Kantone neu definiert werden. Auch die Bereiche, in denen die interkantonale Zusammenarbeit verstärkt werden muss, werden definiert.

Im Bundesgesetz über den Finanzausgleich und den Lastenausgleich werden die Mittel und Instrumente, die eingesetzt werden müssen, um die in der Verfassung erwähnten Ziele des Finanzausgleichs zu erreichen, genau festgehalten.

- **2. Etappe: Änderungen der Spezialgesetze des Bundes**

Die Reform NFA-CH wird mit der Änderung von 33 Bundesgesetzen und der Promulgierung von 3 neuen Gesetzen konkret umgesetzt. Diese Änderungen wurden vom Bundesrat am 7. September 2005 verabschiedet und am 6. Oktober 2006 von den eidgenössischen Kammern erlassen¹. Diese Gesetzesänderungen bilden den Aufhänger für die Arbeiten in den Kantonen.

- **3. Etappe: Dotierung des Ausgleichsfonds**

Die Dotierung des Fonds für den Finanzausgleich wird jedes Jahr in einem Beschluss der eidgenössischen Kammern festgehalten; dabei werden die Grundbeiträge des Bundes und der finanzstarken Kantone festgesetzt. Von diesen Beiträgen hängen die Beträge ab, die als Ressourcenausgleich und Lastenausgleich ausgezahlt werden.

Der Schlussbericht über die Dotierung des Ressourcenausgleichs und des Lasten- und Härtausgleichs wurde am 30. Juni 2006 von der Projektorganisation NFA-CH vorgestellt und bis zum 13. Oktober 2006 bei den Kantonen in die Vernehmlassung gegeben. Die Botschaft über die Bundesbeschlüsse über die Dotierung des Ressourcenausgleichs und des Lasten- und Härtausgleichs und über das Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur NFA wurde vom Bundesrat am 8. Dezember 2006 verabschiedet². Die eidgenössischen Kammern werden im Herbst 2007 darüber beschliessen.

- **4. Etappe: Ausführungsbestimmungen**

Auf Grund der Gesetzesänderungen, die im Rahmen des Projekts NFA-CH erlassen wurden und die in mehreren Fällen die Entscheidungskompetenz des Bundesrats verstärken, müssen zahlreiche Bundesverordnungen geändert werden. Diese Änderungen werden im Verlauf des Jahres 2007 den Kantonen zur Vernehmlassung unterbreitet. Sie sollten vom Bundesrat im Herbst 2007 erlassen werden.

Für die **5. Etappe**, nämlich die Umsetzung der Reform, sind grösstenteils die Kantone zuständig. Diese werden aufgefordert, die Grundsätze, für die man sich auf Bundesebene entschieden hat, auf ihre Ebene zu übertragen. Die Pläne des Staatsrats für diese Umsetzungsphase werden in Kapitel 3 beschrieben.

1.2 Auf Kantonsebene ausgeführte Arbeiten

Mit Entscheid vom 7. Juli 2005 hat der Staatsrat einen Steueraussschuss NFA-VS eingesetzt, der mit der Koordinierung der Umsetzung beauftragt wurde. Dieser ist zwischen Oktober 2005 und Januar 2007 15 Mal zusammengetreten. Den Vorsitz führte jeweils der Vorsteher des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit.

Mit den Arbeiten des Steueraussschusses konnten namentlich:

- die Prüfung der Bereiche, die von den Änderungen der Bundesgesetzgebung berührt werden, organisiert werden (2. Botschaft);
- die Auswirkungen der Änderungen beim Bund für den Kanton und die Gemeinden identifiziert werden;
- für jeden betroffenen Bereich einen Antrag für eine Lösung ausgearbeitet werden;

¹ Bundesblatt Nr. 41, 17. Oktober 2006

² Bundesblatt Nr. 5, 30. Januar 2007

- die finanziellen Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung bestimmt werden;
- die Antworten auf die verschiedenen Vernehmlassungen des Bundes (Gesamtbilanz, 3. Botschaft) vorbereitet werden;
- die Partner (Grosser Rat, Gemeinden usw.) regelmässig informiert werden;
- die nötigen Informationen für diesen Bericht zusammengestellt werden.

1.3 Ziele dieses Berichts

Mit dem Bericht über den Vorentwurf zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung NFA-Wallis soll dem Staatsrat eine Grundlage für Überlegungen zu einer möglichen Umsetzungsform der NFA im Wallis unterbreitet werden. Dazu werden die Bereiche, die von der Reform berührt werden, kurz untersucht und die Änderungen der Gesetzgebung, die nach Meinung des Steuerausschusses nötig sind, vorgeschlagen.

1.4 Zeitplan

Die Arbeiten des Steuerausschusses sind gegenüber dem Zeitplan, der im Orientierungsbericht an den Grossen Rat vom März 2006 vorgelegt wurde, etwas in Rückstand geraten. Dieser Rückstand stellt im Moment den Erlass der zur Umsetzung der NFA am 1. Januar 2008 nötigen Massnahmen nicht in Frage. Die nötigen Gesetzesänderungen sollten spätestens in der Septembersession 2007 in zweiter Lesung geprüft werden. Es ist eine Vernehmlassung vorzusehen.

2. Lagebeurteilung

Nachdem der Steuerausschuss das Projekt NFA mehr als ein Jahr verfolgt hat, macht er die folgende Lagebeurteilung:

2.1. Auswirkungen auf die Gesetzgebung

Die Änderungen des Bundesrechts (4 neue Gesetze und 33 punktuell geänderte Gesetze) machen die Änderung von zahlreichen kantonalen Gesetzen nötig. Diese Änderungen können in drei Ebenen unterteilt werden:

- **erste Ebene:** minimale Änderungen, die für die kurzfristige Umsetzung der NFA des Bundes auf Kantonsebene nötig sind;
- **zweite Ebene:** Änderungen, mit denen die Bereiche, die von der Änderung der Bundesgesetzgebung betroffen sind, auf Kantonsebene dauerhaft an die NFA angepasst werden können;
- **dritte Ebene:** Änderungen, mit denen die Grundsätze der NFA auch in den Bereichen, die von den Änderungen der Bundesgesetzgebung nicht oder nur indirekt betroffen sind, dauerhaft auf die Kantonsebene ausgedehnt werden können.

Damit die NFA-Reform ihr Potenzial voll ausschöpfen kann, empfiehlt der Bund den Kantonen sehr, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit die Prinzipien der NFA-Reform auf Kantonsebene vollständig übernommen werden (3. Ebene). Dieses Ziel wurde vom

Staatsrat in seinem Orientierungsbericht NFA an den Grossen Rat vom März 2006 ausgesprochen und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates im Rahmen der Umsetzung des Dekrets über strukturelle Massnahmen 2005 – 2009 vorgelegt.

Die Auswirkungen der Änderungen der Spezialgesetze des Bundes werden im 4. Kapitel dieses Berichts beschrieben. Die Vorschläge zur Änderung der kantonalen Gesetzgebung finden sich im Entwurf des Mantelerlasses (Dekret). Gemäss Recherchen des Steueraussschusses und der Departemente müssen zunächst 15 kantonale Gesetze geändert werden. In einigen Fällen wird in einer zweiten Phase die Änderung von Verordnungen, Reglementen und Weisungen nötig. Die meisten vorgeschlagenen Änderungen betreffen die erste Ebene (minimale Änderungen, die für die kurzfristige Umsetzung der NFA des Bundes auf Kantonsebene nötig sind).

2.2. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem neuen Finanzausgleich und der neuen Aufgabenteilung werden die Geldflüsse zwischen Bund und Kantonen und die Modalitäten für die Gewährung von Subventionen des Bundes grundlegend verändert. Das Ergebnis der Einschätzung der finanziellen Lage lässt die Schwierigkeiten, die mit dem neuen System des Finanzausgleichs auf den Kanton zukommen werden, bereits vorausahnen.

2.2.1 Gesamtbilanz 04 / 05

Die Gesamtbilanz 04 / 05, die vom Bund erstellt wurde, weist für den Kanton Wallis theoretisch einen positiven Saldo von 37 Millionen nach Härteausgleich (theoretischer Negativsaldo von 52.6 Millionen vor Härteausgleich) aus.

2004 / 2005	Zu Lasten des Kantons (Mio. Franken)	Zugunsten des Kantons (Mio. Franken)
Entflechtung der Aufgaben und Aufgabe des gegenwärtigen Finanzausgleichs	450,2	
Finanzen	280,1	
Sicherheit	-0,9	
Soziales	85,4	
Bildung	31,4	
Landwirtschaft/Raum	9,3	
Verkehr/Strassen	36,7	
Umwelt	8,2	
Neue Instrumente des Ausgleichs		397,4
Ressourcenausgleich		335,8
Lastenausgleich		61,6
Saldo vor Härteausgleich	52,6	
Härteausgleich		89,6
Finanzierung		95,0
Zahlung		- 5,4
Saldo nach Härteausgleich		37,0

Tabelle 1: Gesamtbilanz 04 /05 (laut 3. Botschaft NFA – Dezember 2006)

Es sei schon an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der mögliche Gewinn beim Übergang zur NFA (37 Millionen Franken) rein theoretisch ist. Die Berücksichtigung der realen Gewinne der SNB in der Gesamtbilanz (und nicht der für einen Zeitraum von 28 Jahren geschätzten Gewinne – dieser Zeitraum wurde gewählt, weil er mit der Dauer des Härteausgleichs, für welche die Bilanz 04/05 als Berechnungsgrundlage dient, übereinstimmt) und der in der 3. Botschaft vorgesehenen Verminderung der Kantonsanteile an der Mineralölsteuer lässt im besten Fall ein ausgeglichenes Ergebnis vorhersehen. Es sei ausserdem darauf hingewiesen, dass mit dem Übergang zur NFA zusätzlicher Aufwand (organisatorische Auswirkungen, Transitionskosten IV etc.), der in den Gesamtbilanzen nicht berücksichtigt ist, einhergeht.

2.2.2 Aussichten für 2008

Die Voraussagen für 2008 beruhen zwar noch auf unvollständigen Daten, die sich noch entwickeln können, weisen aber auf eine Verschlechterung der finanziellen Situation hin. Diese erklärt sich grösstenteils mit einer erneuten bedeutenden Verminderung der Beträge, die als Ressourcenausgleich bezogen werden, und mit der wegfallenden Dynamik beim Ertrag der direkten Bundessteuer.

2.2.3 Kommentare

- Dynamik der direkten Bundessteuer

Gegenwärtig fallen den Kantonen 30% der direkten Bundessteuer zu, 17% der Steuern, die direkt vom Kanton eingezogen werden und 13% der Steuern, die von allen Kantonen bezogen werden; diese 13% werden im Rahmen des Finanzausgleichs umverteilt. 2007 werden dem Kanton Wallis voraussichtlich 260,9 Millionen als Kantonsanteil an der DBS zufallen [45,8 Mio. entsprechen dem Kantonsanteil in der Höhe von 17% und 215,1 Mio. entsprechen dem Kantonsanteil am Finanzausgleich bei der DBS (13%)]. Der Kantonsanteil am Finanzausgleich bei der DBS, die ein regelmässiges Wachstum und eine bedeutende dynamische Progression aufweist, wird mit der NFA wegfallen.

	04/05	06	07	08
Anteil des Wallis an der DBS (30%), in Mio.	206,7	242,3	260,9	268,7
<i>Kantonsanteil (17%), in Mio.</i>	37,5	*43,6	45,8	47,2
<i>Finanzausgleich DBS (13%), in Mio.</i>	169,2	*198,7	215,1	221,5

* Aufteilung wurde gegenüber der veröffentlichten Verteilung angepasst, um den Jahren 04/05, 07 und 08 zu entsprechen

- Progression des Ressourcenindex des Kantons Wallis

Mit der NFA wird ein neuer Ressourcenindex eingeführt, der an die Stelle des geltenden Finanzkraftindex tritt. Der Ressourcenindex des Kantons steigt ständig. Diese Progression bedeutet, dass die möglichen Eigenmittel des Kantons stärker ansteigen als die durchschnittlichen Mittel der Kantone. Diese Progression wirkt sich ganz deutlich auf die Beträge aus, die als Ressourcenausgleich bezogen werden und die stark zurückgehen.

	96	98/99	01/02	04/05	06
Ressourcenindex (in Punkten, von 100)	57,8	64,5	66,6	67,3	69,2
Ressourcenausgleich VS , in Mio.	431,5	421,5	402,3	338	327,9
<i>Total Ressourcenausgl. + Lastenausgl., in Mio.</i>	2042,6	2202,9	2147,3	2267,3	2503,3

- **Verbuchung der Gewinne der SNB im Gesamtbudget**

	Gesamtbudget 2004/2005 CH		2004 / 2005 Tatsächliche Zahlen		Planung 2008	
	ohne NFA	mit NFA	ohne NFA	mit NFA	ohne NFA	mit NFA
SNB-Gewinn , in Mio.	89,9	41,9	155,3	63,5	140,0	64,7
<i>Unterschied</i>		48,0		91,8		75,3
<i>An die Kantone ausgeschütteter Gewinn</i>	<i>1,1 Mia. (theoretische Zahl, um die Härtefälle nicht zu beeinflussen)</i>		<i>1,667 Mia. + Einkommen aus den Goldreserven vor der Ausschüttung an die Kantone</i>		<i>1,667 Mia. (laut Vereinbarung bis 2012)</i>	

Da der Gewinn der SNB in der Gesamtbilanz 2004/2005, die vom Bund aufgestellt wurde, nur rein theoretisch berücksichtigt wurde, wird der Übergang zur NFA verschönt dargestellt und die Illusion von zusätzlichen Erträgen aufrechterhalten.

2.3. Organisatorische Auswirkungen

Die Umsetzung der NFA hat organisatorische Auswirkungen für mehrere Dienststellen. Diese Auswirkungen wurden nicht systematisch erfasst. In einem ersten Überblick kann man namentlich folgende Dienststellen erwähnen:

- **Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär:** Schaffung des Retablierungszentrums (anstelle des Zeughauses), die indirekt mit der NFA verbunden ist (Leistungsauftrag mit Pauschalentschädigung für die Erfüllung einer Bundesaufgabe).
- **Dienststelle für Sozialwesen:** Umsetzung der strategischen Planung im Behindertenbereich, Management und Begleitung der neuen Organisation.
- **Kantonale Dienststelle für die Jugend:** Reorganisation des Sonderschulunterrichts.
- **Dienststelle für Unterrichtswesen:** Reorganisation des Sonderschulunterrichts.
- **Dienststelle für Strassen- und Flussbau – Nationalstrassen:** Übernahme des Bereichs durch den Bund, mit Ausnahme der Fertigstellung der A9 Siders-Brig; Ausführung von laufenden Betriebs- und Unterhaltsarbeiten an den Nationalstrassen, die mit Leistungsauftrag delegiert werden.

Voraussichtlich wird es auch für weitere Dienststellen organisatorische Auswirkungen geben. Die Kosten dieser Auswirkungen sind in der Gesamtbilanz nicht enthalten.

2.4. Auswirkungen auf die Modalitäten für die Subventionierung

Die Modalitäten für die Bundessubventionierung werden in dem Sinn verändert, dass Global- oder Pauschalbeiträge ohne ausgleichenden Anteil zur Regel werden.

In zahlreichen Bereichen werden die Subventionen des Bundes im Rahmen von Programmvereinbarungen (Leistungsaufträgen) gewährt. Mit diesen neuen Subventionierungsregeln werden die Kantone vermehrt in die Verantwortung genommen: Die Beträge, die sie vom Bund erhalten, müssen gemäss den Zielen der Programmvereinbarung verwendet werden. Der Anreizeffekt der Subvention wird verstärkt. Die umverteilende Wirkung dürfte mit der Zeit und – um falsche Anreize zu vermeiden – nur über den kantonalen Ausgleich laufen.

Die neuen Modalitäten für die Subventionierung, hauptsächlich die Programmvereinbarungen, werden die Dienststellen zwingen, in zahlreichen Fällen ihre Verfahren zur Gewährung von Subventionen und die Kontrolle ihrer Verwendung neu zu definieren. Im Allgemeinen ist der Kanton der Empfänger von Subventionen des Bundes.

2.5. Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen hat eine relativ bedeutende indirekte Auswirkung auf die Gemeinden. Dabei handelt es sich um folgende Punkte:

Die ersten Folgen stammen aus der Umsetzung von gewissen Änderungen der Bundesgesetzgebung auf Kantonsebene. Diese Gesetzesänderungen haben möglicherweise entweder eine Neudefinition der Subventionen, die die Gemeinden vom Bund erhalten, oder eine Änderung der Gemeindebeiträge an den Kanton zur Folge. Ersteres ist das Ergebnis der Aufhebung des ausgleichenden Anteils bei der Berechnung der Bundessubventionen und Letzteres lässt sich auf die Neudefinition der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zurückführen (Erhöhung der Beteiligung der Gemeinden für Politikbereiche, die auf die Kantone übertragen werden und zu denen die Gemeinden beitragen müssen).

Die Kostenneutralität beim Übergang zur NFA sieht grundsätzlich für die Kantone einen vollständigen Ausgleich der neuen Lasten vor. Da der Kanton Einnahmen aus dem Ausgleich erhält, hat sich der Staatsrat verpflichtet, keine Lasten auf die Gemeinden zu übertragen. Die Departemente und der Steuerausschuss haben sich deshalb bemüht, die Auswirkungen auf die Gemeinden mit Ausgleichszahlungen aufzuheben.

Die Lösungen, die zu diesem Zweck gesucht wurden, sind aber lediglich provisorisch. Sie berücksichtigen sehr oft nicht die zweite Auswirkung der NFA für die Gemeinden, nämlich die Neudefinition der Aufgaben und die klare Aufteilung der Verantwortung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Neugestaltung des Finanzausgleichs unter den Gemeinden (mit der Zeit wird die Bundesreform auf die Kantonsebene übertragen). Bei dieser zweiten Phase sind die Auswirkungen für die Gemeinden sehr viel grösser. Im 3. Kapitel dieses Berichts wird die Vision, die vom Steuerausschuss für die etappenweise Umsetzung der NFA auf Kantonsebene vorgeschlagen wird, erläutert.

2.6. Kantonsübergreifende Auswirkungen

Die Botschaft des Staatsrats an den Grosse Rat vom 11. Oktober 2006 zum Gesetzesentwurf über den Beitritt des Kantons Wallis zur Rahmenvereinbarung über die interkantonale

Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV)³ erläutert die kantonsübergreifenden Auswirkungen der NFA. Wir verzichten darauf, sie in diesem Bericht noch einmal wiederzugeben.

3. Neue Aufgabenteilung und neuer Finanzausgleich auf Kantonsebene

3.1 Mittelfristige Vision

Das Projekt NFA geht weit über die rund 40 Bereiche hinaus, die mit den Änderungen der Bundesgesetzgebung zutage getreten sind. Die NFA und die neuen Instrumente (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Aufgabenteilung, Modalitäten für die Subventionierung) entfalten ihr Wirksamkeitspotenzial nur, wenn die kantonalen Prozesse in die gleiche Richtung gehen wie die Reformen beim Bund. Es handelt sich sogar um eine Verpflichtung, wenn man verhindern will, dass die NFA auf Kantonsebene in folgenden Bereichen zur Anwendung unterschiedlicher Systeme führt:

- Instrumente: Es wird in kürzester Zeit sehr schwierig, zwei Systeme zur Übereinstimmung zu bringen – eines mit dem Bund (Aufgabenteilung, Pauschalsubventionen, Leistungsaufträge, vermehrte Verantwortung der Empfänger etc.) und ein anderes auf Kantonsebene (verflochtene Aufgaben, Finanzierungen übers Kreuz, Subventionierung im Verhältnis zu den Kosten, unklare Verantwortung etc.);
- Finanzen: Mit der NFA wird ein umfassender Gewinn an Wirksamkeit verfolgt. Als wichtigste Verantwortliche der Umsetzung der öffentlichen Politik müssen die Kantone diesen Gewinn an Wirksamkeit auch auf ihrer Ebene verfolgen. Der Rückgang der Finanztransfers des Bundes (Ressourcenausgleich und Härteausgleich) und die Bereiche, die neu ausschliesslich zu Lasten des Kantons gehen, verpflichten diese, den erbrachten Leistungen und den gewährten Subventionen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Mit der NFA verpflichtet der Bund die Kantone, bei ihrer Tätigkeit vermehrt Prioritäten zu setzen und vermehrt das Nötige vom weniger Nötigen, das Dringende vom weniger Dringenden zu unterscheiden.

Mit der Umsetzung der NFA auf Kantonsebene müssen ehrgeizige Ziele verfolgt werden. Sonst befindet sich der Kanton schnell in einer mühsamen Situation. Die NFA ist die Gelegenheit, in einem umfassenden Ansatz Projekte, die seit mehreren Jahren geplant sind, deren Konkretisierung aber immer wieder aufgeschoben wurde, zu realisieren. So bildet die NFA eine einzigartige Gelegenheit, um:

- die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu verwirklichen;
- den neuen Finanzausgleich zwischen den Gemeinden zu verwirklichen;
- die strategische Planung im Behindertenbereich (im weitesten Sinn) umzusetzen;
- die Führung mit Leistungsaufträgen (Programmvereinbarungen) auf die externen Dienstleistungserbringer (Institutionen, Gemeinden etc.) auszudehnen;
- eine gewisse Anzahl Projekte und damit verbundene Analysen (Leistungs- und Subventionsanalysen usw.) zu verwirklichen.

Das sind grosse Ziele, aber sie gehören zur Philosophie der Reform, die auf Bundesebene eingeführt wird.

³ Die Botschaft steht unter folgender Internetadresse zur Verfügung: www.vs.ch > Finanzen, Institutionen und Sicherheit > Kantonale Finanzverwaltung > NFA

3.2 Konkretisierung der Vision

Der Steuerungsausschuss beantragt, dass etappenweise vorgegangen wird. Dieses etappenweise Vorgehen ist die einzige Möglichkeit angesichts der Ungewissheiten, die auf Bundesebene immer noch vorherrschen, und der entsprechenden Reformen, die durchzuführen sind, um die Grundsätze und die Instrumente der NFA auf alle Sektoren zu übertragen.

Eine etappenweise Umsetzung wurde schon im Orientierungsbericht des Staatsrats an den Grossen Rat vom März 2006 erwähnt und der Geschäftsprüfungskommission im Rahmen der Begleitung der strukturellen Massnahmen 2005 – 2009 vorgestellt.

Ursprünglich sollten mit der ersten Etappe die Projekte Bund – Kanton, die sich aus dem Paket des Bundes ergeben, umgesetzt werden. Die zweite Etappe hätte die Beziehungen Kanton – Gemeinden zum Gegenstand gehabt.

Nach einjähriger Arbeit sieht sich der Steuerungsausschuss gezwungen, die Ziele der ersten Etappe ein Stück weit zurückzunehmen: Es scheint ein zu ehrgeiziges Ziel zu sein, schon in den nächsten Monaten in allen Bereichen, die von den Änderungen der Bundesgesetzgebung betroffen sind, Bestimmungen und Massnahmen gemäss den Regeln und im Geist der NFA erlassen zu wollen. Es ist hingegen nötig, das Ziel der zweiten Etappe beizubehalten: die Effizienz der verschiedenen Sektoralpolitikbereiche zu verbessern, indem man insbesondere die neuen Grundsätze des Ausgleichs und die Aufgabenentflechtung auf Kantonsebene anwendet.

1. Etappe: 1. Januar 2008

In verschiedenen Bereichen, die von den Änderungen der Bundesgesetze betroffen sind, wäre genug Zeit vorhanden, um kantonale Gesetzesänderungen zu formulieren, die vom Standpunkt der NFA aus alle Voraussetzungen erfüllen. Die Komplexität und die Herausforderungen einer grossen Zahl von Bereichen erlauben es hingegen nicht, jetzt schon die Änderungen, die auf längere Sicht wünschbar wären, durchzuführen.

Die Prüfung der NFA-Projekte, die von den Änderungen des Bundesrechts betroffen werden (s. 4. Abschnitt weiter unten), erlaubte es, die Auswirkungen dieser Änderungen auf die kantonale Gesetzgebung hervorzuheben. Die Änderungen, die bis jetzt formuliert wurden, sind aber oft formal oder von einem konzeptuellen Standpunkt aus gesehen nur teilweise befriedigend. Sie dienen vor allem dazu, dass die NFA am 1. Januar 2008 sicher in Kraft treten kann.

Angesichts dieses Sachverhalts muss man vermeiden, dass das Provisorium zur Dauerlösung wird. Der Steuerungsausschuss schlägt deshalb vor, dass ein Dekret mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2010 erlassen wird, das mit pragmatischen Lösungen die Inkraftsetzung der NFA in den vom Bund festgesetzten Fristen gewährleistet. Bei diesem Vorgehen darf man die wirklichen Ziele der Reform (neuer Finanzausgleich zwischen den Gemeinden, Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden, Anwendung der neuen Grundsätze für die Subventionierung, Neuorganisation der Bereiche des Behindertenwesens und des Sonderschulunterrichts etc.), die in einer zweiten Phase verwirklicht werden müssen, nicht aus den Augen verlieren.

Ausserdem werden gegenwärtig mehrere Gesetze einer Totalrevision unterzogen (Gesetz über den Wasserbau, Landwirtschaftsgesetz, Berufsbildungsgesetz etc.). Formal werden diese Revisionen unabhängig von der NFA durchgeführt. Es ist aber von grösster Wichtigkeit, dass

bei diesen Revisionen schon jetzt die Grundsätze der NFA auf Kantonsebene berücksichtigt werden. Sonst müssen diese Gesetze noch vor 2011 ein erstes Mal revidiert werden.

2. Etappe: 1. Januar 2011

Wie vorher erwähnt müssen mit der zweiten Etappe bis 2011 die Grundsätze, die vom Bund im Rahmen des Projekts NFA entwickelt wurden, in allen Sektoralpolitikbereichen des Kantons umgesetzt werden:

- Die Aufgaben und die Finanzierungen, für die der Kanton und die Gemeinden zuständig sind, müssen im Hinblick auf ihre Entflechtung detailliert untersucht werden.
- Die Subventionen müssen genau untersucht werden und überall, wo sich dies als vernünftig erweist, müssen die neuen Grundsätze der Subventionierung umgesetzt werden (Leistungsauftrag, pauschale Subventionierung etc.).
- Die strategische Planung des Sozialbereichs im weitesten Sinn (Behinderte, Sonderschulung, Betagte) muss erstellt und umgesetzt werden, indem namentlich die neuen Modalitäten für die Gewährung von Subventionen (Leistungsaufträge für die Institutionen) angewendet werden.
- Die Leistungen der Bereiche des Bundes, die im Rahmen von Programmvereinbarungen/Leistungsaufträgen subventioniert oder entschädigt werden, müssen untersucht werden.
- Es muss Handlungsspielraum geschaffen werden, der es dem Staatsrat erlaubt, den finanziellen Gegebenheiten des neuen Finanzausgleichs zu begegnen (Schwankungen des Ressourcenausgleichs, Verminderung des Härteausgleichs usw.).

Angesichts des Umfangs der Aufgabe muss die zweite Etappe des Projekts NFA schnell organisiert werden und klar in die Prioritäten der Regierung aufgenommen werden.

4. Sektorielle Projekte

In diesem Kapitel wird für jede Änderung des Bundesrechts, die im Rahmen der 2. Botschaft zur NFA realisiert wird, die Situation beurteilt. Die Lösung, die der Steuerausschuss dem Staatsrat in diesem Stadium der Umsetzung des Projekts NFA-VS vorschlägt, wird ebenfalls vorgestellt. Wie schon im vorhergehenden Kapitel erwähnt wurde, beschränken sich die Vorschläge angesichts der Schwierigkeit, in kurzer Zeit alle wünschbaren Änderungen durchzuführen (zahlreiche Unbekannte, nötige Zeit für ausgereifte Lösungen, Projekte mit Übergangsphase etc.), auf die Ebene 1 (minimale Änderungen, die für die kurzfristige Umsetzung der NFA des Bundes notwendig sind). Bei einigen Projekten unterschätzen die Departemente aller Wahrscheinlichkeit nach noch die Auswirkungen der NFA (z. B. die Anpassung der Modalitäten für die Subventionierung oder die Prioritätensetzung in der Sektoralpolitik).

Aus den bereits genannten Gründen beantragt der Steuerausschuss NFA die verschiedenen Änderungen in einem Dekret zusammenzufassen, dessen Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2010 beschränkt ist.

4.1. Finanzen

4.1.1 Subventionsgesetz

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Der Bund gewährt den Kantonen Subventionen in Form von Finanzhilfen oder Abgeltungen. Bei ihrer heutigen Ausgestaltung sind u. a. die folgenden Mängel hervorzuheben: Vermischung von Anreizfunktionen (eigentliche Subventionen) und Umverteilungsfunktionen (ausgleichender Bestandteil), aufwandorientierte Beiträge, mit denen die Wirksamkeit in den Hintergrund gerückt wird, mehrere Finanzhilfen und Abgeltungen für denselben Politikbereich usw.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Mit der NFA werden neue Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen zwischen Bund und Kantonen angestrebt. Sie definiert die Modalitäten für die Gewährung von Subventionen neu, indem die Subventionierung mit Programmvereinbarungen (Leistungsaufträgen) eingeführt wird. Ausserdem werden Pauschalsubventionen zur Regel. Die Verbindung zwischen Subventionen und Finanzausgleich (Abstufung der Subventionen nach dem Kriterium der Finanzkraft) wird aufgehoben.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die NFA entfaltet ihr ganzes Wirksamkeitspotenzial mit ihren neuen Instrumenten (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Aufgabenteilung, Modalitäten für die Subventionierung) nur, wenn die kantonalen Systeme in die gleiche Richtung gehen. Deshalb müssen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) und das (kantonale) Subventionsgesetz entsprechend angepasst werden. Die Spezialgesetze müssen ebenfalls angepasst werden.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Die allfälligen Auswirkungen für die Gemeinden werden indirekter Art und das Ergebnis der Änderungen bei den Modalitäten für die Gewährung von kantonalen Subventionen sein. Diese Änderungen, die allgemein im kantonalen Subventionsgesetz formuliert werden, werden in den Spezialgesetzen genauer ausgeführt. Wir weisen darauf hin, dass der Bund gemäss den neuen Regeln die Subventionen den Kantonen und nicht mehr den direkten Empfängern, wie beispielsweise den Gemeinden, gewährt.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Mit dem Ziel, die neuen Grundsätzen bei der Subventionierung, die auf Bundesebene angenommen wurden, auf Kantonsebene zu übertragen, beantragt der Steuerungsausschuss dem Staatsrat, Pauschalsubventionen zur Regel zu machen. Soweit möglich und wenn sich dieses Vorgehen als wirksamer erweist, werden die Subventionen auf Grund von Leistungsaufträgen (Programmvereinbarungen) gewährt.

Es muss genau bestimmt werden, wer für die Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig ist. Da die Subventionen des Bundes, die dem Kanton gewährt werden, Verpflichtungen gegenüber dem Bund mit sich bringen (finanzielle Beteiligung des Kantons,

Verwirklichung von Zielen usw.), ist der Steuerungsausschuss der Meinung, dass die Zuständigkeiten denen, die für Objektkredite gelten (Staatsrat für neue kantonale Ausgaben unter 2 Millionen Franken, Grosser Rat für höhere Beträge), nachempfunden werden sollten. Die Programmvereinbarungen müssen ausserdem Teil der integrierten Mehrjahresplanung werden.

Der Änderungsentwurf führt ausserdem im FHG die formale Unterscheidung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben ein. Diese Unterscheidung wird in der Praxis bereits gemacht.

Die Änderungen des kantonalen Subventionsgesetzes und des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle werden unter den Ziffern 3 und 4 des Vorentwurfs des Mantelerlasses aufgeführt.

Die Grundsätze, die in den erwähnten allgemeinen Gesetzen definiert werden, werden nachher in die betreffenden Spezialgesetze übertragen und dort näher ausgeführt.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6125-6132; 6296-6299

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 10, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, SS. 8346-6348

Lienhard, Andreas; Kettiger, Daniel; Gesetzgeberischer Handlungsbedarf der Kantone (...) als Folge der (...) NFA; Mandat BAFU; KPM Universität Bern; 2006

g. Beurteilung der vorgeschlagenen Lösung

Die vorgeschlagene Lösung entspricht den geltenden Bestimmungen des FHG und dem Geist der NFA. Mit der ersten Etappe der Umsetzung des Projekts NFA-VS muss geprüft werden, ob sie praxistauglich ist, und die Verbindungen zwischen Programmvereinbarungen, Rahmenkrediten, Objektkrediten, integrierter Mehrjahresplanung und Budget müssen im Alltag genauer formuliert werden.

4.1.2 Direkte Bundessteuer

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Heute fallen 30% des Ertrages der direkten Bundessteuer den Kantonen zu, und zwar 13% für den Finanzausgleich, die übrigen 17% nach dem Steueraufkommen der Kantone.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Zwecks Erhöhung seiner Effektivität soll der Finanzausgleich im engeren Sinn mit der NFA über ein separates Instrumentarium abgewickelt werden (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich). Damit entfällt im neuen Regime die Abstufung von Transferzahlungen zwischen Bund und Kantonen nach der Finanzkraft der Kantone. Der Kantonsanteil am Ertrag der direkten Bundessteuer beläuft sich somit neu auf 17 Prozent. Zudem erfolgt die Verteilung unter den Kantonen künftig ausschliesslich nach dem Steueraufkommen.

Sollten die Auswirkungen des Finanzausgleichs dies erfordern, könnte der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer bis auf 15 Prozent gesenkt werden. In der Botschaft des Bundesrates vom 8. Dezember 2006 wird diese Möglichkeit nicht berücksichtigt.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Da der Kanton Wallis zu denen Kantonen gehört, die am meisten vom Anteil der DBS profitieren, der dem Finanzausgleich gewidmet ist (dieser Anteil wird mit der NFA aufgehoben), führen die Änderungen des Bundesrechts zu einer gründlichen Neudefinition der Finanzflüsse zwischen Bund und Kanton. Ausserdem wirkt sich der Verlust der historischen Dynamik der Erträge aus der DBS im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich sehr nachteilig auf den Kanton aus (s. oben Punkt 2.2.3).

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Die neue Aufteilung des Ertrags aus der direkten Bundessteuer hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungs Ausschusses

Die Änderungen des Bundesrechts machen keine Revision der kantonalen Gesetzgebung nötig. In diesem Stadium muss keine besondere Lösung gewählt werden, da die Änderung im Wesentlichen eine Auswirkung auf das Budget hat.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6132-6133

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 11, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8348

4.1.3 Verrechnungssteuer

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Der Anteil der Kantone am jährlichen Reinertrag der Verrechnungssteuer beträgt 10%. Die eine Hälfte wird nach der Bevölkerungszahl und die andere Hälfte den Kantonen ausgerichtet, deren Finanzkraft unter dem schweizerischen Mittel liegt.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Zwecks Erhöhung seiner Effektivität soll der Finanzausgleich im engeren Sinn mit der NFA über ein separates Instrumentarium abgewickelt werden (Ressourcenausgleich und Lastenausgleich). Damit entfällt im neuen Regime die Abstufung von Transferzahlungen zwischen Bund und Kantonen nach der Finanzkraft der Kantone. Somit wird der Kantonsanteil am Ertrag der Verrechnungssteuer künftig ausschliesslich nach der Bevölkerungszahl verteilt.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die Änderungen des Bundesrechts führen zu einer Neudefinition der Finanzflüsse zwischen Bund und Kantonen. Die Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der neuen Aufteilung der Verrechnungssteuer belaufen sich für den Kanton Wallis auf 23,2 Millionen für die Jahre 2004/2005. In der Planung 2008 werden Mindereinnahmen von 21 Millionen ausgewiesen, aber sie stützt auf eine vorsichtige Einschätzung der Erträge aus dieser Steuer seitens der Dienststellen des Bundes (geplanter Kantonsanteil 2008 des Ertrags aus der Verrechnungssteuer: ohne NFA = 32 Millionen, mit NFA = 11 Millionen).

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Die neue Aufteilung des Ertrags aus der Verrechnungssteuer hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Die Änderungen des Bundesrechts machen keine Revision der kantonalen Gesetzgebung nötig. In diesem Stadium muss keine besondere Lösung gewählt werden, da die Änderung im Wesentlichen eine Auswirkung auf das Budget hat.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6133-6134

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 12, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8348

4.1.4 Mineralölsteuer

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer beträgt der Anteil für die nicht werkgebundenen Beiträge mindestens 12 Prozent der zweckgebundenen Mineralölsteuer. Er wird aufgeteilt zwischen den Kategorien «allgemeine Beiträge und Finanzausgleich» (94%) und «Kantone mit internationalen Alpenstrassen und Kantone ohne Nationalstrassen» (6%). Seit einigen Jahren wird der Kantonsanteil an den Erträgen aus der Mineralölsteuer um «ausserordentliche Beiträge» erhöht.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

In der NFA ist eine Neudefinition des Kantonsanteils am Ertrag aus der Mineralölsteuer geplant. Der Kantonsanteil wird sich künftig auf 10% des Ertrags aus dieser Steuer beschränken. Die Verminderung wird auf jeden Fall für den Zeitraum 2008-2011 und für alle Kantone im Rahmen des Finanzausgleichs ausgeglichen.

Der Kantonsanteil (10%) wird auf Grund eines neuen Indikators «Strassenkosten» aufgeteilt; die Finanzkraft der Kantone wird nicht mehr berücksichtigt.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die Änderungen des Bundesrechts führen in erster Linie zu einer Neudefinition der Finanzflüsse zwischen Bund und Kantonen. Wenn man die Aufhebung des Kriteriums der Finanzkraft bei der Verteilung des Ertrags aus der Steuer, die Verminderung des ordentlichen Anteils von 12% auf 10%, die Aufhebung des Kriteriums «internationale Alpenstrassen» und die Aufhebung der ausserordentlichen Beiträge berücksichtigt, belaufen sich die Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der neuen Aufteilung der Mineralölsteuer für den Kanton Wallis auf 44,9 Millionen für die Jahre 2004/2005. In der Planung 2008 werden Mindereinnahmen in der Grössenordnung von 38,5 Millionen ausgewiesen (geplanter Kantonsanteil 2008 des Ertrags aus der Mineralölsteuer: ohne NFA = 66,4 Millionen, mit NFA = 27,9 Millionen).

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Die neue Aufteilung des Ertrags aus der Mineralölsteuer hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungs Ausschusses

Die Änderungen des Bundesrechts machen keine Revision der kantonalen Gesetzgebung nötig. In diesem Stadium muss keine besondere Lösung gewählt werden, da die Änderung im Wesentlichen eine Auswirkung auf das Budget hat.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6162-6165

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 17, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, SS. 8356-8364 (Art. 3, 4, 34 und 35)

Entwurf BG NFA II, Ziffer 3, Bundesblatt Nr. 5, 30. Januar 2007

4.1.5 Nationalbankgewinn

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Der Nationalbankgewinn fällt nach Abzug der Dividende zu zwei Dritteln den Kantonen und zu einem Drittel dem Bund zu. Der Anteil der Kantone wird heute zu 5/8 nach der Wohnbevölkerung und zu 3/8 nach der Finanzkraft verteilt. Zurzeit beläuft sich der Grundanteil des Bundes und der Kantone am Nationalbankgewinn auf 1,5 Milliarden pro Jahr. Zu diesem Grundanteil kommt ein zusätzlicher Anteil in der Höhe von 1 Milliarde für den Zeitraum 2004-2013. Insgesamt beläuft sich der ausgeschüttete Gewinn auf 2,5 Milliarden, wovon 1,666 Milliarden den Kantonen zufallen.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Nach dem Inkrafttreten der NFA berechnen sich die Anteile der Kantone am Nationalbankgewinn ausschliesslich nach ihrem Anteil an Wohnbevölkerung der Schweiz.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die Änderungen des Bundesrechts führen zu einer sehr wichtigen Neudefinition der Finanzflüsse zwischen Bund und Kantonen. Die Mindereinnahmen auf Grund der neuen Aufteilung des Nationalbankgewinns betragen nahezu 75 Mio. für das Jahr 2008.

Man muss ausserdem darauf hinweisen, dass die Gesamtbilanz der NFA, auf Grund deren der Härteausgleich berechnet wird, nicht den tatsächlich verteilten Gewinn, sondern einen theoretischen Betrag von 1,1 Milliarden berücksichtigt. Dieses Vorgehen ist für den Kanton Wallis nachteilig. Da man sich auf einen fiktiven Betrag von 1,1 Milliarden Franken anstatt die tatsächlich ausgeschütteten 1,666 Milliarden stützt, wird der Betrag für den Fonds für den Härteausgleich herabgesetzt. Der fiktive Betrag ändert auch die horizontale Aufteilung der Auswirkungen der NFA zum Nachteil der finanzschwachen Kantone. Für den Kanton Wallis ist diese Verminderung von ziemlicher Bedeutung. Jede Verteilung des Nationalbankgewinns über 666 Millionen ab 2013 bedeutet für den Kanton Wallis einen klaren nicht ausgeglichenen Verlust (s. oben Punkt 2.3).

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Die neue Aufteilung des Nationalbankgewinns hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Die Änderungen des Bundesrechts machen keine Revision der kantonalen Gesetzgebung nötig. In diesem Stadium muss keine besondere Lösung gewählt werden, da die Änderung im Wesentlichen eine Auswirkung auf das Budget hat.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6268-6269

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 33, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8377

4.1.6 Alkoholverwaltung

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Der Bundesrat kann den Vollzug von gewissen Aufgaben der Eidgenössischen Alkoholverwaltung den Kantons- und Gemeindebehörden übertragen. Die Beiträge an die Kosten, die in diesem Fall von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung überwiesen werden, können nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft werden.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Die Abstufung der Beiträge nach der Finanzkraft der Kantone wird aufgehoben.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung wird keine Aufgabe an den Kanton delegiert.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Keine.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Auf Grund der Änderung des Bundesrechts muss keine besondere Lösung gewählt werden.

f. Referenzen

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 13, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8348⁴

⁴ Die Änderung wurde bei der Lesung des NFA-Mantelerlasses im Nationalrat eingeführt. Sie wurde in der Botschaft des Bundesrates nicht aufgeführt.

4.2. Sicherheit

4.2.1. Straf- und Massnahmenvollzug

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Die Gesetzgebung über das materielle Strafrecht ist Sache des Bundes; dieser hat heute im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs jedoch keine umfassenden Kompetenzen; vielmehr sind Bau und Betrieb der Vollzugseinrichtungen Sache der Kantone. Der Bund übt seinen Einfluss über Subventionen aus (Subventionen für den Bau von Anstalten für Erwachsene, Subventionen für den Betrieb und den Bau von Erziehungsanstalten für Minderjährige⁵). Die gegenwärtige Organisation, die sich auf drei Konkordate stützt, ermöglicht eine wirksame und innovative Arbeit.

b. Künftige Situation

Die gegenwärtige Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ist angemessen. Punktuelle Verbesserungen erscheinen aber wünschenswert. Mit den Änderungen der Bundesgesetzgebung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Ein einheitlicher Straf- und Massnahmenvollzug gemäss Bundesrecht soll gewährleistet werden.
- Die interkantonale Zusammenarbeit, insbesondere bei den Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit schwer auffälligem sozialem Verhalten soll verstärkt werden.
- Im Gesetz soll die Möglichkeit festgehalten werden, Pauschalsubventionen (Investitionen) oder Subventionen mit Rahmenvereinbarungen (Betrieb von Erziehungsanstalten) zu gewähren.
- Im Rahmen der Konkordate und innerhalb der Kantone soll der Bau von Heimen für Jugendliche verbindlich geplant werden.
- Es soll eine gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal geschaffen werden.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die Änderungen des Bundesrechts machen keine Revision der kantonalen Gesetzgebung nötig. Sie haben ausserdem keine grossen Auswirkungen:

- im Bereich der Investitionen: Die Subventionen werden auf einer entsprechenden pauschalen Grundlage gewährt; sie betragen wie bisher 35% der anerkannten Baukosten. Für Projekte unter Fr. 100'000.- gibt es keine Beiträge mehr;
- bei den Subventionen für den Betrieb der Erziehungsanstalten (Erziehungsanstalt Pramont und Erziehungsheime für Minderjährige) bleibt das gegenwärtige System beim Betrag (30%) bestehen, wobei die Subventionen auf Grund von Programmvereinbarungen (Leistungsaufträge) gewährt werden;
- die Kantonsbeiträge an das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal gehen im Verhältnis der Finanzierung, die neu vom Bund geleistet wird, zurück;

⁵ Kantonale Erziehungsanstalt Pramont; Institutionen, die von der Kantonalen Dienststelle für die Jugend subventioniert werden: La Chaloupe (Monthey); St Raphaël (Champlan); La Fontanelle (Mex); Cité-Printemps (Sitten), Anderledy (Brig)

- die Verstärkung der interkantonalen Beziehungen findet ihren Ausdruck in einem neuen Konkordat für die Strafgefängenschaft der Erwachsenen (3. Konkordat) und in der Ausarbeitung eines Konkordats über den Haftvollzug an Minderjährigen. Die Beziehungen zwischen den Kantonen im Bereich der Erziehungsanstalten für Minderjährige werden ebenfalls in Vereinbarungen geregelt.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Das NFA-Projekt «Straf- und Massnahmenvollzug» hat keinen Einfluss auf die Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungs Ausschusses

Die Änderungen des Bundesrechts machen keine Revision der kantonalen Gesetzgebung nötig. Die Überweisung von Pauschalentschädigungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Zielen, die auf Grund von Programmvereinbarungen festgesetzt werden, geben dem Kanton einen Anreiz, bei der Erbringung der Leistungen noch mehr als bisher auf die Wirksamkeit zu achten. Die Kantonale Dienststelle für die Jugend bereitet in diesem Sinn und gemäss einem von der NFA unabhängigen Vorgehen Leistungsaufträge an die subventionierten Institutionen vor. Erwähnt sei auch, dass diese schon heute periodisch vom Bundesamt für Justiz beurteilt werden.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6090-6098

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 2, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8342

4.2.2 Unterhalt des Armeematerials

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Die Bundesverfassung gibt den Kantonen die Kompetenz zur Beschaffung von Teilen der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung der Armeeingehörigen. Das Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung überträgt den Unterhalt und den Ersatz der persönlichen Ausrüstung den Kantonen. Die Verantwortung für das Korpsmaterial und das übrige Armeematerial liegt beim Bund. Für Beschaffung, Unterhalt und Ersatz werden die Kantone vom Bund entschädigt.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Für die Beschaffung, den Unterhalt und den Betrieb der militärischen Logistik ist ausschliesslich der Bund zuständig. Diese Neuorganisation gehört zur Armee reform.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die Verwaltung der Bestellungen und des Armeematerials durch das Kantonspersonal wird aufgehoben. Unter anderem wegen dieser Aufhebung, die zur Reorganisation der militärischen Logistik gehört, wird das kantonale Zeughaus in Sitten geschlossen und gehen ungefähr 30 Arbeitsplätze verloren. Wie oben erwähnt steht diese Massnahme nicht in direktem Zusammenhang mit der NFA, sondern gehört zum Reformprojekt Armee A XXI.

Da die Schliessung des Zeughauses von den Walliser Behörden schon lange vorausgesehen wurde, sind die Auswirkung der Reorganisation der militärischen Logistik vom Standpunkt der NFA aus gesehen weitgehend finanzieller Natur; der Kanton verliert namentlich die Einkünfte im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten.

Unabhängig von der NFA und im Rahmen der Reorganisation der militärischen Logistik hat der Kanton mit dem Bund einen Leistungsvertrag für die Verwaltung des neuen Retablierungsmagazins und des logistischen Unterstützungszentrums Sitten ausgehandelt.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Das NFA-Projekt «Unterhalt des Armeematerials» hat keinen Einfluss auf die Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Der Unterhalt des Armeematerials wird vollständig vom Bund übernommen. Diese Aufgabenentflechtung macht keine besondere Lösung von Seiten des Staatsrats nötig.

Unabhängig von der NFA müssen organisatorische Lösungen für die Inbetriebnahme des Retablierungsmagazins und des logistischen Unterstützungszentrums Sitten ergriffen werden.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6122-6125

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 8, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, SS. 8345-8346

g. Beurteilung der vorgeschlagenen Lösung

Man muss prüfen, ob der Kanton über die formellen Zuständigkeiten verfügt, um über einen Leistungsvertrag eine Aufgabe des Bundes auszuführen. Auf jeden Fall müssen die Leistungen, die für den Bund erbracht werden (Retablierungszentrum), vollständig mit den erhaltenen Beiträgen finanziert werden. Eine Kontrolle der Kosten und ein Controlling der Leistungen müssen geschaffen werden.

4.2.3 Jagd und Fischerei

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Für die Anstellung, die Ausrüstung und die Ausbildung von Personen, welche die Aufsicht über die eidgenössischen Jagdbanngebiete und die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung wahrnehmen, trägt der Bund 30-50% der Kosten, je nach Finanzkraft der Kantone. Die Subventionen werden entsprechend der Fläche der Schutzgebiete berechnet. Für Wildschäden in den eidgenössischen Jagdbanngebieten trägt der Bund 30-50% der Kosten, je nach Finanzkraft der Kantone. Der Bund kann ausserdem Finanzhilfen für den Schutz von Fischarten gewähren.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Der Bund beabsichtigt weiterhin, sich an den Kosten für die Aufsicht in den Schutzzonen und an der Wiedergutmachung des Schadens, der vom Wild in eidgenössischen Jagdbanngebieten

verursacht wird, zu beteiligen. Die Kantone werden auf Grund von Programmvereinbarungen entschädigt. Die vereinbarten Abgeltungen hängen nicht mehr von der Finanzkraft der Kantone ab. Die Kantone erhalten einen Anreiz, die finanziellen Mittel gemäss einer möglichst umfassenden Strategie, die auf Wirksamkeit hin angelegt ist, zu verwenden.

Im Bereich der Fischerei soll nur eine Teilentflechtung vorgenommen werden: Durch die Revision des Fischereigesetzes soll bei Projekten von Dritten die bisher verlangte kantonale Mitbeteiligung entfallen. Die Finanzhilfen bemessen sich nach der Bedeutung der Massnahmen und betragen wie bisher maximal 40 Prozent der Kosten, hängen aber nicht mehr von der Finanzkraft der Kantone ab.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die vorgeschlagene Änderung hat keine Auswirkung auf die kantonale Gesetzgebung. Die Abgeltung der tatsächlichen Kosten für die Aufsicht und die Schäden, die vom Wild verursacht werden, wird aber auf Grund der Tatsache, dass die Finanzhilfen des Bundes nicht mehr nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft werden, leicht herabgesetzt. Diese Abgeltungen werden ausserdem auf Grund von Programmvereinbarungen pauschal festgesetzt.

Da der Kanton Wallis nie Subventionen des Bundes für den Schutz von Fischarten bezogen hat, wird er von diesem Teil des sektoriellen Projekts nicht berührt.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Das NFA-Projekt «Jagd und Fischerei» hat keinen Einfluss auf die Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Die Änderungen des Bundesrechts machen keine Revision der kantonalen Gesetzgebung nötig. Da die Abgeltung für die Aufsicht in den Schutzzonen und die Schäden, die von der Wildfauna in der Umgebung der eidgenössischen Jagdbanngebiete verursacht werden, in Zukunft auf pauschaler Basis (Programmvereinbarung) berechnet wird, muss die Dienststelle auf eine optimale Verwaltung der Ressourcen und darauf, dass die Ziele, die im Einvernehmen mit dem Bund festgelegt wurden, verwirklicht werden, achten.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6263-6268

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffern 31 und 32, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, SS. 8376-8377

4.3. Sozialbereich, Energie

4.3.0 Vorbemerkungen

Das «Sozialwesen» ist sicher der Bereich der NFA-Reform, in dem die bedeutendste Neudefinition der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen stattfindet. Das Ergebnis sind bedeutende Auswirkungen auf die Finanzflüsse und die Erbringung der Leistungen. Angesichts der Wechselwirkungen zwischen den Projekten muss dieser komplexe Bereich umfassend behandelt werden. Die Schaffung von kantonalen Lösungen ist ausserdem ein mittelfristiges Projekt, denn für den Behindertenbereich gibt es eine Übergangsfrist von 3 Jahren, in der die Kantone die bisherigen IV-Leistungen gewährleisten und ihre strategische Planung im Behindertenbereich vom Bundesrat genehmigen lassen müssen.

Auf Kantonsebene wird die Finanzierung der Sozialleistungen teilweise von den Gemeinden sichergestellt. Die Änderungen der Finanzflüsse zwischen Bund und Kanton wirkt sich deshalb auf alle kantonalen Gemeinwesen aus. Das Departement und der Steueraussschuss berücksichtigen diese Besonderheiten und schlagen zunächst einen Ansatz vor, mit dem nur die finanziellen Auswirkungen der Reform auf Bundesebene berücksichtigt werden sollen, wobei es sich versteht, dass die obligatorische Ausarbeitung einer strategischen Planung im Behindertenbereich den Kanton dazu bringen muss, in einer dreijährigen Frist ein Gesamtkonzept, das seinen Bedürfnissen angepasst ist und den Grundsätzen der NFA-Reform entspricht, zu erstellen.

Mit verschiedenen Szenarien, die auf der Grundlage der Zahlen der Rechnung 2005 ausgearbeitet wurden, gelangte man zu einer ausgewogenen Lösung für alle Gemeinden. Die vorgeschlagene Aufteilung, die vom Vorstand des Walliser Gemeindeverbands grundsätzlich angenommen wurde, besteht hauptsächlich in einer Erweiterung des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme auf die Behinderteneinrichtungen und einer Anpassung der Beiträge des Kantons und der Gemeinden (Übergang von einem Beitrag in der Höhe von 61% - 39% zu einem Beitrag in der Höhe von 62,5% - 37,5%).

Der Sozialbereich umfasst auch die Subventionierung der Krankenkassenprämien, für die nicht die Neudefinierung der Aufgaben mit dem Bund oder die Aufteilung der Finanzierung mit den Gemeinden, sondern die Verwendung der Mittel auf Kantonsebene am wichtigsten ist. Die NFA-Reform hat eine bedeutende Verminderung der Subventionen, die der Kanton Wallis für die Subventionierung der Krankenkassenprämien erhält, zur Folge (Verminderung der Subventionen des Bundes in der Grössenordnung von 84 Millionen im Jahr 2008). Der Kanton muss die nötigen Mittel zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Subventionierung in den Transfers des Bundes, die nicht berührt werden (Ausgleich), und in seinen eigenen Mitteln (Steuern) finden.

4.3.1 Individuelle Leistungen der AHV

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Die öffentliche Hand finanziert 20% der Ausgaben für die AHV. Der Teil des Bundes beläuft sich auf 16,36% und derjenige der Kantone auf 3,64%. Der Rest der Ausgaben wird von den Beiträgen der Versicherten und verschiedenen Einnahmen oder, bei einem Defizit, von den Reserven des Fonds gedeckt.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Die NFA führt zur Entflechtung der Finanzierung: Für den Beitrag der öffentlichen Hand an die individuellen Leistungen der AHV wird ausschliesslich der Bund zuständig.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die Entflechtung der Finanzierung der AHV ermöglicht den Walliser öffentlichen Gemeinwesen eine Entlastung bei der Finanzierung der individuellen Leistungen der AHV (2004/2005: 18,5 Mio.; 2008: 21,2 Mio.).

Auf Grund des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung wird die Finanzierung der individuellen Leistungen der AHV zu 61% auf den Kanton und zu 39% auf die Gemeinden aufgeteilt.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Die Gemeinden werden von der Finanzierung von 39% des Kantonsanteils entlastet.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Die NFA-Projekte im Sozialbereich müssen umfassend betrachtet werden. Die Beträge, die im Rahmen der Entflechtung bei der Finanzierung der AHV eingespart werden, dienen dazu, die Leistungen, die im Sozialbereich neu zu Lasten des Kantons gehen, zu finanzieren (Behindertenheime, Ergänzungsleistungen, Hilfe und Pflege zuhause, Finanzierung des Arbeitsamts).

Die Umsetzung der Änderung des Bundesrechts macht eine formelle Anpassung des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung und des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die AHV nötig. Die Entwürfe für Gesetzesänderungen sind unter den Ziffern 8 und 12 im Mantelerlass aufgeführt.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6191-6193

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 24, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, SS. 8369-8370

Entwurf BG NFA II, Ziffer 4, Bundesblatt Nr. 5, 30. Januar 2007

4.3.2 Betagtenhilfe und Hilfe zu Hause

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Der Bund subventioniert die privaten Organisationen wie die Organisationen der Pflege zu Hause und die Tagesstätten.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Die Subventionierung der privaten Organisationen für deren gesamtschweizerische Tätigkeiten verbleibt beim Bund, die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten werden durch die Kantone unterstützt.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die teilweise Entflechtung der Finanzierung der Betagtenhilfe und der Hilfe zu Hause und der Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der lokalen Tätigkeiten führen im Verhältnis zur gegenwärtigen Situation zu Mindereinnahmen für die Walliser Gemeinwesen in der Höhe von 7 – 7,5 Millionen Franken.

Auf Grund des Gesundheitsgesetzes wird das Defizit bei der Hilfe zu Hause (Leistungen, die von den sozialmedizinischen Zentren – SMZ – erbracht werden) zu 50% vom Kanton und zu 50% von den Gemeinden übernommen. Die Beteiligung der kantonalen Gemeinwesen an der Subventionierung der Tagesstätten wird im Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe geregelt. Sie wird zu 2/3 auf den Kanton und zu 1/3 auf die Gemeinden aufgeteilt.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Die Aufhebung der Subventionen des Bundes führt zu einer starken Erhöhung des Defizits zu Lasten der Gemeinden. Neue Regeln für die Finanzierung sind nötig, um eine Abwälzung der Lasten zu vermeiden.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungs Ausschusses

Eine neue Aufteilung der Defizite bei der Betagtenhilfe und der Hilfe zu Hause zwischen Kanton und Gemeinden muss ausgearbeitet werden. Diese neue Aufteilung muss das Ergebnis eines umfassenden Ansatzes bei den NFA-Projekten im Sozialbereich sein. Um die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinden auf ein Minimum zu beschränken, beantragt der Steuerungs Ausschuss dem Staatsrat, das Defizit der SMZ zu 37,5% auf die Gemeinden und zu 62,5% auf den Kanton aufzuteilen (s. unten 4.3.8).

Die Änderung der Übernahme der Defizite der sozialmedizinischen Zentren (Änderung der Beteiligungen der Kantone und der Gemeinden) bedingt eine Änderung des Gesundheitsgesetzes. Der Entwurf für die Gesetzesänderungen wird unter Ziffer 7 des Mantelerlasses aufgeführt.

Damit die Aufteilung der Kosten der Tagesstätten zwischen Kanton und Gemeinden zu denselben Bedingungen wie die sozialmedizinischen Zentren berücksichtigt wird, muss auch das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe geändert werden. Die geplante Bestimmung unter Ziffer 12 des Entwurfs des Mantelerlasses geht leicht über den Rahmen der Tagesstätten hinaus und umfasst auch einige Subventionen, die vom Kanton an Vereine gezahlt werden; deren Gesamtbetrag ist aber nicht sehr bedeutend.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6193-6196

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 24, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, SS. 8369-8370

g. Beurteilung der vorgeschlagenen Lösung

Mit der vorgeschlagenen Lösung soll nur eine Abwälzung der Lasten auf die Gemeinden vermieden werden. Sie bildet damit eine minimale Änderung, die für die kurzfristige Übertragung der NFA des Bundes auf die Kantonebene nötig ist. Die Übernahme der Defizite der SMZ muss in die Überlegung zur Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden (NFA-VS 2. Etappe) aufgenommen werden. Die kantonale Gesetzgebung über die APH-SMZ, die gegenwärtig revidiert wird, muss die finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der NFA-Reform ebenfalls berücksichtigen.

4.3.3 Individuelle Leistungen der IV

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Die Versicherten und die Arbeitgeber finanzieren die Ausgaben der Invalidenversicherung je zur Hälfte. Der Rest der Finanzierung wird von der öffentlichen Hand sichergestellt. Der Teil des Bundes beläuft sich auf 37,5% und derjenige des Kantons auf 12,5%.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Die NFA führt zur Entflechtung der Finanzierung: Für die Beteiligung der öffentlichen Hand an den individuellen Leistungen der IV wird ausschliesslich der Bund zuständig sein.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die Entflechtung der Finanzierung der IV ermöglicht den Walliser Gemeinwesen eine Entlastung bei der Finanzierung der individuellen Leistungen der IV (2004/2005: 24,3 Mio.; 2008: 28,8 Mio.).

Auf Grund des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung wird der kantonale Anteil der Finanzierung der individuellen Leistungen der IV zu 61% auf den Kanton und zu 39% auf die Gemeinden aufgeteilt.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Die Gemeinden werden von der Finanzierung von 39% des Kantonsanteils entlastet.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungs Ausschusses

Die NFA-Projekte im Sozialbereich müssen umfassend betrachtet werden. Die Beträge, die im Rahmen der Entflechtung bei der Finanzierung der IV eingespart werden, dienen dazu, die Leistungen, die im Sozialbereich neu zu Lasten des Kantons gehen, zu finanzieren (Behindertenheime, Ergänzungsleistungen, Hilfe und Pflege zuhause, Finanzierung des Arbeitsamts).

Die Umsetzung der Änderung des Bundesrechts macht eine formelle Anpassung des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung und des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die IV nötig. Die Entwürfe für Gesetzesänderungen sind unter den Ziffern 9 und 12 im Mantelerlass aufgeführt.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6196-6198

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 25, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, SS. 8370-8372

Entwurf BG NFA II, Ziffer 5, Bundesblatt Nr. 5, 30. Januar 2007

4.3.4 Subventionen für Behindertenheime

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Die Invalidenversicherung gewährt Beiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung sowie an die Betriebskosten von Heimen und Werkstätten für Behinderte. Diese Subventionen decken ungefähr 44% der Betriebskosten und einen Drittel der Investitionskosten.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Die IV zieht sich aus der Mitfinanzierung von Bau und Betrieb der Institutionen für Invalide zurück. Die volle fachliche und finanzielle Verantwortung in diesem Bereich wird den Kantonen übertragen. Die IV kommt jedoch nach wie vor für die individuellen Eingliederungsmassnahmen auf.

Die neue Verantwortung der Kantone bei der Betreuung von Behinderten wird im neuen Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) erläutert.

Eine Übergangsbestimmung in der Verfassung beauftragt die Kantone, die gegenwärtigen Leistungen der IV bei den Institutionen, den Werkstätten und den Heimen zu übernehmen, bis sie über ihre eigene Strategie verfügen, mindestens aber während 3 Jahren.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die neue Aufgabenteilung überträgt dem Kanton die Pflicht, den Invaliden den Zugang zu einer anerkannten Institution (Heim, geeignete Wohnung, Betreuung, Werkstätte, Tageszentren, Beschäftigungsprogramme etc.), die ihren Bedürfnissen entsprechen, zu garantieren. Das Bundesgesetz garantiert das Anrecht auf Subventionen.

Die NFA verpflichtet so den Kanton, seine Politik zu Gunsten der Behinderten genauer festzulegen (strategischer Plan, der dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt wird) und die Finanzierung der Institutionen zu überprüfen.

Zurzeit übernehmen die Gemeinwesen des Kantons 80% der nicht gedeckten Betriebskosten der Institutionen (80% der verbleibenden Kosten nach dem Abzug der Subventionen des BAS und des Pensionspreises). Dieser Betrag wird zu 66,6% auf den Kanton und zu 33,3% auf die Gemeinden aufgeteilt. Die Finanzkraft der Gemeinden wird bei der Berechnung der Gemeindeanteile nicht berücksichtigt. Die Investitionen werden zu 33% vom Bund und zu 10% – 40% vom Kanton finanziert; der Restbetrag geht zu Lasten der Institution. Die Gemeinden beteiligen sich nicht an den Investitionskosten.

Für die Gemeinwesen des Kantons verursacht der Rückzug des Bundes zusätzliche Ausgaben in der Grössenordnung von 45 Millionen Franken.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Die Aufhebung der Subventionen des Bundes bringt eine starke Erhöhung des Defizits zu Lasten der Gemeinden mit sich. Neue Regeln zur Finanzierung sind nötig, um eine Abwälzung der Lasten zu verhindern.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Es muss eine neue Aufteilung der Übernahme der Defizite der Heime und Werkstätten für Behinderte zwischen Kanton und Gemeinden geschaffen werden. Der umfassende Ansatz, der vom Departement gewählt wurde, führt den Steuerungsausschuss dazu, eine neue Aufteilung des Defizits zu Lasten der Gemeinwesen des Kantons, die sich auf das revidierte Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme stützt (62,5% für den Kanton, 37,5% für die Gemeinden) zu beantragen. Mit diesem Vorgehen kann die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinden auf ein Minimum beschränkt werden.

Der Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung wird unter Ziffer 13 des Mantelerlasses aufgeführt.

Neben der Änderung der Beteiligungen des Kantons und der Gemeinden muss das Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen noch formal geändert werden. Der Entwurf zur Gesetzesänderung befindet sich unter Ziffer 14 des Mantelerlasses.

Die Walliser Politik zu Gunsten der Behinderten, die der Kanton auf Grund des neuen Rahmengesetzes des Bundes (IFEG) schaffen muss, ist im Übrigen Gegenstand einer strategischen Skizze, die in den betroffenen Kreisen diskutiert wird. Für die Umsetzung muss das kantonale Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen in einer zweiten Etappe substantieller geändert werden (NFA-VS, 2. Etappe).

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6199-6211

Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG), BG NFA vom 6. Oktober 2006, Anhang 2, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, SS. 8385-8388

g. Beurteilung der vorgeschlagenen Lösung

Mit der vorgeschlagenen Lösung soll einzig eine Abwälzung der Lasten auf die Gemeinden verhindert werden. Sie bildet damit eine minimale Änderung, die für die kurzfristige Übertragung der NFA des Bundes auf Kantonsebene nötig ist. Die Übernahme der Defizite der Heime und Werkstätten für Behinderte muss in die Überlegung zur Aufgabenentflechtung Kanton – Gemeinden (NFA-VS, 2. Etappe) aufgenommen werden.

Mit der vorgeschlagenen Lösung wird ausserdem die Beteiligung der Institutionen an der Finanzierung der Defizite nicht geregelt. Mit der Aufhebung der Subventionen des BAS wird es für sie fast unmöglich, 20% der Betriebsdefizite zu übernehmen. Es versteht sich deshalb fast bereits von selbst, dass der Artikel 32 Absatz 3, 2. Satz (Erhöhung des Defizits, das von den Gemeinwesen des Kantons aus wichtigen Gründen gedeckt wird), angewendet werden muss. Dieses Vorgehen kann für eine vorübergehende Phase zugelassen werden.

4.3.5 Behindertenhilfe

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Um die gesellschaftliche Integration Invalider zu fördern, werden die Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe von der IV unterstützt. Diese Beträge werden danach an die Mitgliedervereine und -organisationen für ihre Tätigkeiten zur Integration behinderter Menschen verteilt.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Die Subventionierung der privaten Vereine für deren gesamtschweizerische Tätigkeiten verbleibt beim Bund; die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten werden durch die Kantone unterstützt. Diese Aufgabenteilung wird in Wirklichkeit schon jetzt praktiziert.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Dieses NFA-Projekt bringt keine Änderung der gegenwärtigen Praxis mit sich. Man muss jedoch darauf hinweisen, dass der jährliche Betrag der Subventionen des Bundes sich im Verhältnis zur Entwicklung des Aufwandes ständig verringert (2002: 66%; 2004: 54%).

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Dieses NFA-Projekt hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungs Ausschusses

Dieses NFA-Projekt macht in der ersten Etappe der Umsetzung der NFA keinen Erlass einer besonderen Lösung durch den Staatsrat nötig. Diese Problematik ist jedoch im Rahmen der Ausarbeitung des kantonalen strategischen Plans, der in der zweiten Etappe der Arbeiten realisiert werden muss, einzubeziehen.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6211-6213

4.3.6 Ergänzungsleistungen

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV ergeben sich aus dem entsprechenden Bundesgesetz und dienen dazu, den Existenzbedarf der pensionierten und invaliden Personen angemessen zu decken. Die Ergänzungsleistungen werden zu 35% vom Bund subventioniert.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Im Rahmen der NFA wurde ein neues Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) geschaffen.

In diesem neuen Gesetz wird namentlich bestimmt, dass die Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs durch Ergänzungsleistungen zur AHV/IV zu 5/8 durch den Bund und zu 3/8 durch die Kantone getragen wird.

Die Krankheitskosten und der Teil der Ergänzungsleistungen, die zur Deckung der Heimkosten dienen, die den Existenzbedarf überschreiten, gehen vollständig zu Lasten der Kantone.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die Neudefinition der Finanzierung der Ergänzungsleistungen hat in der gegenwärtigen Situation nur wenige Auswirkungen auf die Walliser Gemeinwesen. Die Beträge, die überwältigt werden, liegen in der Grössenordnung von 250'000 Franken. Die Finanzierung der Ergänzungsleistungen wird im Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung geregelt. Der Kanton muss aber seine Gesetzgebung an die neuen Grundsätze des Bundesgesetzes anpassen.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Die Neudefinition der Ergänzungsleistungen führt zu einer geringfügigen Änderung der Beteiligung der Gemeinden. Neue Finanzierungsregeln sind erforderlich, um eine Abwälzung der Lasten zu vermeiden.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungs Ausschusses

Die NFA-Projekte im Sozialbereich müssen umfassend betrachtet werden. Der zusätzliche Aufwand wird in die neue Verteilung gemäss Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufgenommen.

Das Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen muss angepasst werden, um das neue Bundesgesetz und die Krankheitskosten, die neu zu Lasten der Gemeinwesen des Kantons gehen, zu berücksichtigen. Die Entwürfe für die Gesetzesänderung werden unter Ziffer 10 des Mantelerlasses aufgeführt.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6221-6234

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Anhang 3, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, SS. 8377-8378

4.3.7 Obligatorische Arbeitslosenversicherung

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Die Kantone beteiligen sich mit einem Betrag, der 0,05 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme entspricht, an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die Aufteilung auf jeden Kanton richtet sich nach zwei Kriterien: die Finanzkraft und die jährliche Anzahl Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Das Kriterium der Finanzkraft für die Aufteilung der Beteiligung der Kantone an den Kosten des Arbeitsamtes und der arbeitsmarktlichen Massnahmen wird hinfällig. Nur das Kriterium der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit wird beibehalten.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die Beteiligung der Gemeinwesen des Kantons an der kantonalen öffentlichen Arbeitsvermittlung wird erhöht (Folge der Verminderung des Bundesanteils in der Grössenordnung von 1,3 Mio. für 04/05 und von 1,5 Mio. 2008). Daraus ergibt sich eine Erhöhung des Anteils zu Lasten der Gemeinden über deren Beteiligung am Kantonalen Beschäftigungsfonds; dessen Finanzierung wird im Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung geregelt. Die Schätzung oben hängt aber von der Entwicklung der Arbeitslosenrate ab. Die gegenwärtige Rate lässt auf eine Verminderung der Kosten für die öffentliche Arbeitsvermittlung schliessen.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

s. oben

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungs Ausschusses

Die Änderung des Bundesrechts macht keine Änderung der kantonalen Gesetzgebung nötig. Die zusätzlichen Kosten zu Lasten der Gemeinden werden im Rahmen des umfassenden Ansatzes, der bei den NFA-Projekten im Sozialbereich angestrebt wird, ausgeglichen. Diese zusätzlichen Kosten müssen aber relativiert werden: vor 2003 wurde die finanzielle Beteiligung an der öffentlichen Arbeitsvermittlung allein nach der Zahl der Taggelder berechnet. Mit der NFA kommt man also wieder zum früheren System zurück.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6241-6242

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 28, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8373

4.3.8 Zusammenfassung

Damit man gemäss dem Willen des Staatsrats und den Forderungen der Gemeindevertreter ein Gleichgewicht bei den Finanzflüssen zwischen Kanton und Gemeinden erhält, wurde der Sozialbereich umfassend behandelt. Die Ausarbeitung einer Gesamtlösung wurde möglich, weil man sich auf das Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung stützte.

Das Vorgehen besteht darin:

- zu prüfen, wie weit die Bereiche der NFA-CH in den Gültigkeitsbereich dieses Gesetzes fallen könnten;
- die Variablen zu ermitteln, die beeinflusst werden müssen, um nicht nur insgesamt, sondern für den Grossteil der Gemeinden zu einem ausgeglichenen Ergebnis zu kommen.

Die schliesslich gewählte Lösung besteht darin (s. Anhang):

- eine Deckung der Defizite der Heime und Werkstätten für Behinderte in den Bereichen, die unter das Harmonisierungsgesetz fallen, einzuführen;
- den harmonisierten Prozentsatz der Beteiligungen des Kantons und der Gemeinden zu ändern (neuer Prozentsatz: 62,5% - 37,5%);
- den Sockelbetrag bei der Beteiligung der Gemeinden zu ändern (neuer Sockelbetrag: 11%);
- den Subventionierungsansatz bei den SMZ zu ändern, ohne aber deshalb diese Regelung in das Harmonisierungsgesetz einzubeziehen (neue Aufteilung: 62,5% - 37,5%);
- in der harmonisierten Aufteilung der Finanzierung der Sozialsysteme die Tagesstätten miteinzubeziehen;
- in der harmonisierten Aufteilung der Finanzierung der Sozialsysteme die «Hilfe zu Hause und die Eingliederungsmassnahmen» für Behinderte einzubeziehen.

Um ausserdem die Relevanz des Modells beurteilen zu können, sind die Regelungen, die nicht von der NFA, sondern von der Änderung der Sätze der Beteiligungen des Kantons und der Gemeinden betroffen werden, in die Beurteilung miteinzubeziehen; diese Sätze sollen im Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung geändert werden (Finanzierung der Ergänzungsleistungen, der Sozialhilfe, der Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen).

Die vorgesehene Aufteilung bietet schliesslich nicht nur den Vorteil, dass sie insgesamt kostenneutral ist, sondern mit ihr können auch die Unterschiede zwischen den Gemeinden auf ein Minimum beschränkt werden.

Der Einbezug der «Hilfe zu Hause und die Eingliederungsmassnahmen für Behinderte» in das Behindertengesetz bringt uns zu folgenden Bemerkungen. Diese Hilfen gehören voll und ganz zur gegenwärtigen Betreuung der Behinderten, die soweit möglich und mit geeigneten Hilfen dazu gebracht werden sollen, ausserhalb der Institutionen zu wohnen. Die Unterscheidung zwischen stationären und ambulanten Behandlungen verliert deshalb immer mehr an Bedeutung. In der künftigen Organisation des Walliser Dispositivs wird sie noch weniger wichtig sein. Die Zusammenfassung der gesamten Betreuung der Behinderten im Harmonisierungsgesetz ist also materiell gerechtfertigt. Dadurch kommt man ausserdem zu einer ausgewogenen Lösung. Die Hilfe zu Hause und die Eingliederungsmassnahmen für Behinderte belaufen sich auf ungefähr 850'000 Franken im Jahr und werden zurzeit vom Kanton allein finanziert.

Die finanziellen Auswirkungen der NFA-Projekte im Sozialbereich für die Gemeinden werden im Anhang zusammengefasst.

4.3.9 Krankenkassenprämien

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Der Bund gewährt den Kantonen Beiträge, mit denen diese den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen ausrichten. Die im Budget des Bundes vorgesehenen Mittel werden nach der Wohnbevölkerung und der Finanzkraft auf die Kantone aufgeteilt. Die vom Kanton Wallis gewährten Prämienverbilligungen werden zu nahezu 92% vom Bund subventioniert.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Die Aufteilung der Beträge, die im Budget des Bundes für die Subventionierung der Krankenkassenprämien vorgesehen sind, auf die Kantone wird neu geprüft. Mit dem Inkrafttreten der NFA überweist der Bund für 30% der Bevölkerung eine Pauschalbeteiligung für die Prämienverbilligung, was einem Viertel der Gesundheitskosten bei der obligatorischen Pflegeversicherung entspricht (oder 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Pflegeversicherung).

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die Subventionen, die dem Kanton Wallis für die Verbilligung der Krankenkassenprämien gewährt werden, werden entsprechend zurückgehen (über 80 Mio. laut den Vorhersagen für 2008). Dieser Rückgang muss auch im Verhältnis zur ständigen Zunahme dieser Subventionen gesehen werden (Subventionen 2004: 133,3 Mio.; voraussichtliche Subventionen 2008: 162,5 Mio.).

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Keine. Die Gemeinden beteiligen sich nicht an der Subventionierung der Krankenkassenprämien.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungs Ausschusses

Die Änderung, die mit der NFA eingeführt wird, macht keine Revision des kantonalen Gesetzes über die Krankenversicherung nötig, da der Staatsrat zuständig ist, die Beträge zu bestimmen, die für die Subventionierung der Krankenkassenprämien aufgewendet werden. Der Kanton muss dennoch seine Politik im Bereich der Subventionierung der Krankenversicherung genauer festlegen.

Ausserdem wird das kantonale Gesetz über die Krankenversicherung vom 22. Juni 1995 (vor dem Inkrafttreten des KVG) gegenwärtig revidiert. Gewisse Anpassungen sind nötig, damit der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen Rechnung getragen werden kann und ein angemessenes sozio-ökonomisches Gleichgewicht bewahrt wird. Der Staatsrat will bei der Prämienverbilligung eine gezielte Hilfe für Versicherte in bescheidenen Verhältnissen beibehalten.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6234-6238

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 26, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8372

4.3.10 Familienzulagen in der Landwirtschaft

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber bezahlen auf der von ihnen ausgerichteten AHV-versicherten Lohnsumme 2%. Die verbleibenden Kosten übernimmt die öffentliche Hand, zu 2/3 der Bund, zu 1/3 die Kantone. Die Kantonsbeiträge werden nach Massgabe der im Kanton ausbezahlten Familienzulagen berechnet. Die Einkommen aus einem Fonds ermöglichen es, die Beteiligung der Kantone zu vermindern. Die Aufteilung des Betrags unter den Kantonen

wird unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kantons sowie der Anzahl der im Kanton gelegenen Landwirtschaftsbetriebe festgesetzt.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Die NFA führt nicht zu einer neuen Aufgabenteilung bei den Familienzulagen in der Landwirtschaft. Sie bedeutet aber die Aufgabe des Kriteriums der Finanzkraft bei der Gewährung von Bundesmitteln. Die Herabsetzung der Kantonsbeiträge stützt sich künftig lediglich auf den Aufwand der Kantone für die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Der Kanton ist verpflichtet, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft beizutragen. Der zusätzliche Beitrag des Kantons Wallis liegt in der Grössenordnung von 100'000 Franken im Jahr.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Keine. Die Gemeinden beteiligen sich nicht an der Finanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungs Ausschusses

Da der Kanton gemäss dem Bundesgesetz Beiträge leisten muss, muss man keine besondere Lösung gewählt werden. Es braucht keine Anpassung des kantonalen Gesetzes.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6238-6241

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 27, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, SS. 8372-8373

4.3.11 Wasserkraft

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Die Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft müssen den Landschaftsschutz beachten. Der Bund gewährt den betreffenden Gemeinwesen Beträge zum Ausgleich der Mindereinnahmen, die sich aus einer beträchtlichen Einschränkung der Nutzung der Wasserkraft ergibt, wenn diese auf die Bewahrung und den Schutz von wichtigen schützenswerten Standorten zurückgeführt werden kann.

Bei der Festlegung der Entschädigung berücksichtigt der Bund die Finanzkraft der betreffenden Gemeinwesen.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Der Bund berücksichtigt bei der Festlegung der Entschädigungen die Finanzkraft der Gemeinwesen nicht mehr.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die Gemeinwesen des Kantons erhalten ungefähr 1,7 Millionen als «Landschaftsrappen». Dieser Betrag wird gleichmässig zwischen den betreffenden Gemeinden und dem Kanton aufgeteilt.

Die Verträge zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden (7 Zonen) enthalten eine Klausel, wonach Gesetzesänderungen vorbehalten bleiben. Es scheint also, dass die Änderung der Bundesgesetzgebung im Rahmen der NFA keine Auswirkung auf die bereits unterzeichneten Verträge hat, dafür aber auf die allfälligen künftigen Verträge (die grundsätzlich durch eine Datumsklausel ausgeschlossen werden).

d. Auswirkungen für die Gemeinden

s. oben

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Auf Grund der Änderung der Bundesgesetzgebung muss keine besondere Lösung gewählt werden.

f. Referenzen

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 15, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8350

g. Ergänzende Bemerkung

Diese Änderung wurde bei den Beratungen im Nationalrat eingefügt. Sie wurde in der Botschaft des Bundesrates nicht beschrieben. Die allfälligen finanziellen Auswirkungen sind in der Gesamtbilanz der NFA nicht enthalten.

4.4 Ausbildung

4.4.1 Berufsbildung

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Die Subventionen, die den Kantonen im Bereich der Berufsbildung gewährt werden, hängen namentlich von der Finanzkraft der Kantone ab. Ein neues Bundesgesetz über die Berufsbildung, das gleichzeitig mit der NFA in Kraft tritt, bestimmt, dass ab 2008 Pauschalsubventionen allgemein eingeführt werden.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Im Bereich der Berufsbildung hat die NFA nur finanzielle Auswirkungen (Aufgabe des Kriteriums der Finanzkraft bei der Berechnung der Subventionen des Bundes). Die weiteren Neuerungen stammen aus dem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die Umsetzung der NFA fällt mit derjenigen des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung zusammen und muss sich in dieses besondere Umfeld einfügen. Nach dem Inkrafttreten der NFA und des neuen Spezialgesetzes des Bundes werden die Subventionen

des Bundes pauschal auf Grund der Lehrverträge ausgerichtet. In den Pauschalen sind die Infrastrukturkosten eingeschlossen.

Die finanziellen Auswirkungen konnten noch nicht genau beziffert werden. Die Beträge in den Gesamtbilanzen (Verminderung der Bundessubventionen in der Grössenordnung von 3,3 Millionen für 2004/2005 und von 5 Millionen für 2008) sind nur Schätzungen auf Grund der geltenden Gesetzgebung (Aufhebung des ausgleichenden Bestandteils) und vermögen nicht die neue Bundesgesetzgebung vorwegzunehmen.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Die NFA hat im Bereich der Berufsbildung keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Im neuen kantonalen Gesetz über die Berufsbildung sollte jedoch geprüft werden, ob sich die Gemeinden beteiligen sollten (Transportkosten, Beteiligung der Standortgemeinden an den Investitionen).

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungs Ausschusses

Die Lösung des Staatsrats wird im kantonalen Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und der dazugehörigen Botschaft genau festgehalten. Das neue kantonale Gesetz über die Berufsbildung sollte am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6098-6099

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 4, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8343

Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002, SR 412.10

4.4.2 Förderung der Universitäten

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Die Beiträge, die der Bund den Kantonen für die Investitionen im Universitätsbereich ausrichtet, werden nach Finanzkraft der Kantone abgestuft.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Die Subventionen der Investitionen, die vom Bund im Universitätsbereich gewährt werden, hängen nicht mehr von der Finanzkraft der Kantone ab.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Der Kanton Wallis kommt nur ganz am Rande in den Genuss von Subventionen für Investitionen im Universitätsbereich. Nur die universitären Institute, die Investitionen planen, würden möglicherweise von der Verminderung der Bundessubventionen betroffen. Die Gemeinden werden nicht betroffen.

d. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungs Ausschusses

Das Departement und der Steuerungs Ausschuss erachten es nicht als nötig, das Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten anzupassen, damit der Kanton Finanzhilfen an die Investitionen gewähren kann.

e. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6099-6100
BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 5, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8343

4.4.3 Turnen und Sport

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Der Bund kann den freiwilligen Schulsport koordinieren und mitfinanzieren. Zudem gibt er Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule heraus.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Der Bund zieht sich vollständig aus dem freiwilligen Schulsport und aus der Herausgabe der Lehrmittel für den Sport zurück.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Der Rückzug des Bundes aus der Herausgabe der Lehrmittel zwingt den Kanton, die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen zu suchen, namentlich über die nationalen Konferenzen. Der Preis der Lehrmittel für den Schulsport könnte leicht zunehmen.

Beim freiwilligen Schulsport hat der Rückzug des Bundes keine Auswirkung, da der Kanton und die Gemeinden keine Bundessubvention beziehen.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Keine.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Das Departement will vor allem auf die interkantonale Zusammenarbeit bei der Abfassung und Herausgabe der Lehrmittel für den Schulsport setzen. Die Schaffung eines gemeinsamen Lehrmittels könnte im Rahmen des landesweiten Projekts *HarmoS* für die Harmonisierung der obligatorischen Schulzeit erfolgen.

Das NFA-Projekt Turnen und Sport macht keine Änderung der kantonalen Gesetzgebung nötig. Eine geringfügige Änderung des Reglements über Turnen und Sport an der Schule, für die der Staatsrat zuständig ist, muss ins Auge gefasst werden.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6100-6102
BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 10, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8343

4.4.4 Stipendien und Ausbildungsdarlehen

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Der Bund gewährt den Kantonen Beiträge für die Aufwendungen im Zusammenhang mit Stipendien und Ausbildungsdarlehen. Die Kredite des Bundes werden in Abhängigkeit der

kantonalen Ausgaben (Stipendien und Zinsen auf den Darlehen) und der Finanzkraft der Kantone gewährt.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

In der NFA ist eine teilweise Entflechtung vorgesehen. Den Kantonen wird die ausschliessliche Zuständigkeit für Stipendien und Ausbildungsdarlehen für die Sekundarstufe II übertragen. Die Stipendien und Ausbildungsdarlehen für die Tertiärstufe werden als gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen betrachtet. Die Beiträge des Bundes werden pauschal nach der Wohnbevölkerung ausgerichtet und berücksichtigen die Finanzkraft der Kantone nicht mehr. Diese Bestimmungen befinden sich im neuen Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich, das im Rahmen der NFA ausgearbeitet wurde.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Der Rückgang der Bundessubventionen (Aufhebung für die Sekundärstufe II und Verminderung für den Tertiärsektor) bringt für den Kanton Wallis Mindereinnahmen in der Grössenordnung von 5 Millionen (2008: 5,3 Mio.) mit sich. Der Kanton muss ausserdem mit neuen Ungewissheiten rechnen, denn die Mittel werden vom Bund im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellt.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Die NFA entzieht den Gemeinden, die Stipendien ausrichten, die Bundessubventionen (2005: 10 Gemeinden, die Stipendien im Betrag von 345'000 Franken ausgerichtet und 138'000 Franken an Bundessubventionen erhalten haben). Diese Stipendien ergänzen diejenigen des Kantons und sind von diesen unabhängig.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Mit der derzeitigen kantonalen Gesetzgebung kann dieser neuen Vorgabe des Bundes materiell begegnet werden. Nach der Meinung des Departements ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass das kantonale Ausführungsgesetz zu einem späteren Zeitpunkt, namentlich nach der Veröffentlichung der Verordnung des Bundes, angepasst werden muss.

Der Steuerungsausschuss weist darauf hin, dass der Staatsrat sich seinen Handlungsspielraum für die Umschreibung der kantonalen Leistungen bei den Stipendien und den unverzinslichen Darlehen unbedingt erhalten muss.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6102-6113

Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich vom 6. Oktober 2006, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, SS. 8379-8383

4.4.5 Soziale Ausbildung

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Die IV richtet heute Beiträge an die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Lehr- und Fachpersonal zur Betreuung, Ausbildung und beruflichen Eingliederung von Invaliden aus. Im Wallis sind namentlich die Ausbildungen zum Sozialpädagogen und zum Werkstattleiter betroffen.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Die IV wird von jeglicher Finanzierung im Bereich der Aus-, Weiter- und Fortbildung befreit. Soweit in diesem Bereich die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Fachpersonal künftig auf Hochschulstufe geregelt wird, werden sie auf Grund des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen unterstützt. Schulen, welche den Hochschulstatus nicht erlangen, werden über das Berufsbildungsgesetz unterstützt. Insgesamt wird die Hilfe des Bundes aber geringer sein, als die Hilfe, die bis jetzt von der Invalidenversicherung geleistet wurde.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Der Finanzierungsfehlbetrag der betreffenden Schulen wird um ungefähr 1,2 Millionen Franken zunehmen. Die Ausbildungen und Weiterbildungen, die früher grösstenteils von der IV finanziert wurden, müssen ausserdem in die Vereinbarungen zwischen den Kantonen, zum Beispiel für die Ausbildungen, die an den Fachhochschulen angeboten werden, aufgenommen werden.

d. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Die Walliser Gesetzgebung muss nicht geändert werden. Mehrere Anpassungen müssen jedoch in den betreffenden Vereinbarungen zwischen den Kantonen und bei der neuen Ordnung bei der Berufsbildung gemacht werden.

e. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6213-6216

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 25, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, SS. 8370-8372

4.4.6 Sonderschulung

Das NFA-Projekt Sonderschulung ist ein komplexes Projekt, an dem mehrere Dienststellen (Dienststelle für Unterricht, Kantonale Dienststelle für die Jugend) beteiligt sind. Seine Verwirklichung setzt ein umfassendes Nachdenken darüber voraus, wie der Kanton neu die Aufgaben und die Finanzierung wahrnehmen will, die ihm bei der Ausbildung behinderter Kinder, den Institutionen mit Sonderschulunterricht und den Sonderschulen übertragen werden.

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Die Kinder und Jugendlichen, die nicht die öffentliche Schule besuchen können, erhalten Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung. Zur Sonderschulung gehören:

- der **Sonderschulunterricht**: besondere Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die nicht die öffentliche Schule besuchen können, ohne besondere Massnahmen [Ausbildung in Institutionen (Internat oder extern), schulische Integration oder regionale Klassen mit Betreuung durch die pädagogischen Zentren der Städte)] [*Die Sonderschulungsmassnahmen für Kinder mit leichten schulischen Schwierigkeiten, die von der IV nicht finanziert werden, gehören zum obligatorischen Unterricht und werden von der NFA nicht betroffen*];
- die **heilpädagogische Früherziehung**: Betreuung zuhause von der Geburt bis zum Eintritt in eine geeignete Schulstruktur für Kinder, deren Entwicklung von einer Behinderung gestört wird oder gestört zu werden droht;
- weitere **therapeutische Massnahmen**: Behandlung von Sprachstörungen (Logopädie), Behandlung von Problemen bei der psychomotorischen Entwicklung (Psychomotorik), psychologische Betreuung von Kindern, die Übergangsklassen besuchen (pädagogisch-therapeutische Massnahmen).

Die Subventionen der Invalidenversicherung werden dem Kanton (zum Beispiel bei der Logopädie), den Städten (Sonderschulzentren), aber auch direkt den Institutionen oder den Eltern (Transporte) überwiesen.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Die Invalidenversicherung zieht sich aus der Sonderschulung zurück; die volle fachliche und finanzielle Verantwortung in diesem Bereich wird den Kantonen übertragen. Der Kanton muss deshalb für alle individuellen und kollektiven Leistungen aufkommen, die heute von der IV dem Kanton, gewissen Gemeinden, den Institutionen und den Eltern ausgerichtet werden (Beurteilung/Erkennung der Bedürfnisse, Betreuung, Verwaltung, Controlling der Leistungen und Kosten).

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Der Rückzug der IV aus der Finanzierung der Sonderschulung hat für den Kanton weit reichende Auswirkungen.

Sonderschulunterricht

Der Kanton muss gleichzeitig für die Beurteilung der Bedürfnisse für die individuellen Leistungen und das Angebot der von Institutionen und den Sonderpädagogischen Zentren erbrachten Leistungen aufkommen. Dazu muss man:

- eine kantonale Strategie bei der Sonderschulung erarbeiten, mit der der Situation jedes Kindes eine angemessene schulische Antwort und eine angemessene Betreuung gegeben werden können (Aufgabe der Versicherungslogik zu Gunsten einer schulischen Logik). Über die einfache Überwälzung der Lasten auf den Kanton hinaus soll der Übergang zur NFA auch eine Gelegenheit sein, über die Synergie zwischen allen Sonderschulungen, die gegenwärtig im Kanton entwickelt werden, nachzudenken;
- die Ressourcen bei der Sonderschulung optimieren (Leistungsverträge mit den Institutionen und sonderpädagogischen Zentren, Schaffung eines Controllings bei den Leistungen und den Kosten, interkantonale Zusammenarbeit);

- eine umfassende Beurteilung der Bedürfnisse schaffen.

Ein Entwurf für einen interkantonalen Vertrag wurde bei den Kantonen in die Vernehmlassung gegeben.

Heilpädagogische Früherziehung

Der Rückzug der IV aus der Finanzierung der Leistungen der heilpädagogischen Früherziehung hat für den Kanton weit reichende Auswirkungen; er muss folgende Anpassungen vornehmen:

- Ausarbeitung und Anpassung einer kantonalen Strategie bei der heilpädagogischen Früherziehung, zu der die Prüfung der von externen Partnern erbrachten Leistungen gehört (private Beteiligte, Verein Insieme für das Oberwallis);
- Einrichtung eines Controllings bei den Leistungen und einer interdisziplinären Beurteilung, um die Kosten in den Griff zu bekommen;
- Anpassung des Reglements betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend vom 9. Mai 2001;
- Anpassung der interkantonalen Zusammenarbeit.

Logopädie

Der Rückzug der IV aus der Finanzierung der logopädischen Betreuung lässt über die Abwälzung der Lasten auf den Kanton hinaus auf eine echte Gelegenheit zur Schaffung einer kohärenten und gemeinsamen Philosophie zwischen den verschiedenen Beteiligten hoffen. Man muss dazu eine kantonale Strategie zur Integration der logopädischen Leistungen erarbeiten.

Vom organisatorischen Standpunkt aus gesehen werden die Schwerpunkte gegenüber der heutigen Situation darin bestehen, eine bürgernahe Dienstleistung zu erbringen, die finanziellen Kosten in den Griff zu bekommen sowie eine interdisziplinäre Beurteilung und ein Controlling einzuführen.

Psychomotorik

Die Leistungserbringer im Bereich der Psychomotorik sind heute der Kanton (CDTEA-KDJ), die Gemeinden (SMSPP Sitten, Sonderschulzentren SPZ), Institutionen im Bereich des Sonderschulunterrichts und private Leistungserbringer. Der Rückzug der IV aus der Finanzierung der psychomotorischen Betreuung lässt über die Abwälzung der Lasten auf den Kanton hinaus auf eine echte Gelegenheit zur Schaffung einer kohärenten und gemeinsamen Philosophie zwischen den verschiedenen Beteiligten hoffen. Vom organisatorischen Standpunkt aus gesehen geht es darum, eine bürgernahe Dienstleistung aufrechtzuerhalten und die verschiedenen Arten der Betreuung, die die Kinder benötigen, zu koordinieren.

Psychologische Betreuung

Die psychologische Betreuung der Kinder mit schweren Entwicklungsproblemen, die in dezentralen Klassen zur Beobachtung oder in Institutionen eingeschult sind, wird von Psychologen sichergestellt, die an den Sozialpädagogischen Zentren (SPZ) Monthey, Martigny, Sitten und Siders angestellt wurden. Im Oberwallis wurde diese Betreuung noch nicht reglementiert. Der Rückzug der IV aus der Finanzierung der psychologischen Betreuung lässt über die Abwälzung der Lasten auf den Kanton hinaus auf eine echte Gelegenheit zur Schaffung einer kantonalen Strategie bei den psychologischen Leistungen hoffen. Vom organisatorischen Standpunkt aus gesehen geht es darum, eine bürgernahe Dienstleistung

aufrechtzuerhalten und die verschiedenen Arten der Betreuung, die die Kinder benötigen, zu koordinieren.

Verwaltung

Dadurch, dass das Gesetz über die Invalidenversicherung beim Sonderschulunterricht nicht mehr angewendet wird, müssen die Tätigkeiten, die bisher von der kantonalen IV-Stelle und dem BAS sichergestellt wurden, vom Kanton übernommen werden. Die Ausführung dieser Tätigkeiten wird neue Mittel erforderlich machen.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Keine, wenn man davon ausgeht, dass der Kanton die Aufgaben der Invalidenversicherung übernimmt. In der Praxis sind indirekte organisatorische Auswirkungen, die man nicht unbedingt beziffern kann, möglich, je nach den Lösungen, die von gewissen Gemeinden, namentlich von den Städten, die an der Erbringung der Leistungen beim Sonderschulunterricht beteiligt sind, gewählt werden.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Auf Grund der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen muss der ganze Bereich der Sonderschulung neu überdacht werden. Diese Neuorganisation muss im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Verwaltung des Behindertenwesens und der Institutionen stattfinden. In diesem Sinn muss ein kantonales Gesamtkonzept für die Sonderschulung erarbeitet werden, in dem alle Massnahmen zur Hilfe und zur Ausbildung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen enthalten sind.

Das Departement muss eine genaue Planung der organisatorischen Massnahmen machen, die realisiert werden müssen, und dem Staatsrat eine Strategie vorschlagen. Man muss insbesondere die Beschreibung einer Typologie der Leistungserbringer, die Organisation der Versorgung mit den Leistungen, die Finanzierung dieser Leistungen, die Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden, die Zusammenarbeit mit den Institutionen und Vereinen, die Koordination zwischen den Departementen (Vereinbarkeit mit der strategischen Planung im Behindertenbereich), die mittel- und langfristigen finanziellen Auswirkungen und die interkantonale Zusammenarbeit untersuchen. Diese Strategie muss spätestens am 1. Januar 2011 umgesetzt werden. Die Ziele der zweiten Etappe des Projekts NFA-VS müssen bei der Untersuchung berücksichtigt werden.

Im Moment müssen die betreffenden Dienststellen die nötigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Leistungen ergreifen (die auf Grund einer Übergangsmassnahme in Erwartung der Erarbeitung der strategischen Konzepte durch den Kanton nötig ist), wobei man die Kosten in den Griff bekommen muss. Eine geringfügige Anpassung des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen (Streichung der Verweise auf das Gesetz über die Invalidenversicherung) erweist sich als nötig. Diese wird unter Ziffer 2 des Mantelerlasses aufgeführt.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6216-6221

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 25, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, SS. 8370-8372

4.5 Wirtschaft und Raumentwicklung

4.5.1 Amtliche Vermessung

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Die amtliche Vermessung ist eine Bundesaufgabe, die von den Kantonen vollzogen wird. Sie dient als Grundlage für die Führung des Grundbuchs und die Schaffung und den Betrieb von Rauminformationssystemen. Die Eidgenössische Vermessungsdirektion verwaltet seit 1998 die amtliche Vermessung mit vierjährigen Leistungsaufträgen und jährlichen Leistungsvereinbarungen.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Mit der NFA wird die neue Form der Zusammenarbeit und die Aufteilung der Finanzierung zwischen Bund und Kantonen mit Programmvereinbarungen (Leistungsaufträgen) endgültig eingeführt. Darüber hinaus wird der ausgleichende Teil bei der Subventionierung aufgehoben, wobei je nach Art des subventionierten Projekts abgestufte Pauschalsubventionen beibehalten werden.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die Auswirkungen für den Kanton Wallis sind vor allem finanzieller Natur (Verminderung der Bundessubventionen infolge der Aufhebung des Kriteriums der Finanzkraft). Sie können allerdings relativiert werden.

Bei der amtlichen Vermessung haben beim Kanton zurzeit das Projekt LWN («landwirtschaftliche Nutzflächen») und der Abschluss der amtlichen Vermessung in der Bauzone Priorität. Das Projekt LWN ist Gegenstand eines Programms, das 2007 fertig werden sollte, und wird von der NFA nicht betroffen. Die amtliche Vermessung der Bauzonen wurde in den meisten Gemeinden begonnen und dürfte 2010-2011 fertig gestellt sein. Falls die Arbeiten nach geltendem Recht vergeben wurden, sollten eigentlich die gegenwärtigen Sätze der Subventionierung zur Anwendung gelangen. So sollte die Aufgabe des Kriteriums der Finanzkraft bei der Berechnung der Bundessubvention, die in der NFA vorgesehen wird, keine grösseren Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden haben (Bundessubventionen «ohne NFA» 2004/ 2005: 11,6 Mio.; 2008: 1,8 Mio.).

d. Auswirkungen für die Gemeinden

s. oben

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungs Ausschusses

Der Grosse Rat hat im März 2006 ein neues Gesetz über die amtliche Vermessung und Geoinformation verabschiedet. Das neue Gesetz ist am 1. Juli 2006 in Kraft getreten. Die Grundsätze der NFA wurden bereits darin aufgenommen, insbesondere was die Finanzkraft der Gemeinden anbelangt; diese wird für die Berechnung der Beiträge nicht mehr berücksichtigt. Der Subventionssatz wird je nach der Art der Arbeit festgesetzt. Das neue Gesetz muss bei der eigentlichen Materie nicht geändert werden.

Hingegen muss das Gesetz über die amtliche Vermessung und Geoinformation bei den Zuständigkeiten des Departements für den Abschluss von Programmvereinbarungen angepasst

werden. Diese Zuständigkeiten müssen den Bestimmungen über die Ausführung des Subventionsgesetzes des Bundes im Änderungsentwurf des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle angepasst werden. Der Änderungsentwurf des FHG wird im Kapitel 4.1.1 dieses Berichts erläutert und sieht vor, dass die Programmvereinbarungen Objektkrediten gleichgestellt werden. Für den Abschluss ist bis zu einem Betrag von 2 Millionen der Staatsrat und bei einem Betrag von über 2 Millionen der Grosse Rat zuständig. Die Artikel 3, 4 und 5 des Gesetzes über die amtliche Vermessung und Geoinformation müssen deshalb entsprechend geändert werden. Der Änderungsentwurf wird unter Ziffer 1 des Mantelerlasses aufgeführt.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6084-6087

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 1, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8341

Kantonales Gesetz über die amtliche Vermessung und Geoinformation vom 16. März 2006, SR-VS 211.6

4.5.2 Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten ist eine regionalpolitische Massnahme, die vom Bund und den Kantonen gemeinsam getragen wird. Sie bezweckt, über eine Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität die Abwanderung der Bevölkerung ins Flachland zu bremsen und die dezentrale Besiedlung zu erhalten.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Der Bund unterstützt die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten nicht mehr. Das Gesetz bleibt für alle eingegangenen Verpflichtungen bis zu deren Auslaufen nach 20 Jahren die gültige Rechtsgrundlage.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Dem Kanton steht es frei, die Hilfe für die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten weiterzuführen. Die Aufgabe der Hilfe des Bundes für die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten fällt mit der Blockierung der Darlehen für die Wohnungsbeiträge im Rahmen des Entlastungsprogramms des Bundes zusammen; diese Blockierung sollte grundsätzlich bis 2009 dauern.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Keine.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Angesichts der herrschenden Unsicherheit auf Bundesebene bei den Wohnungsbeiträgen schlagen das Departement und der Steuerungsausschuss dem Staatsrat vor, die Aufhebung der Bundeshilfe für die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten zum Anlass zu nehmen, die kantonale Wohnungspolitik neu zu definieren. Mit einer bedeutenden Änderung des Gesetzes über das Wohnungswesen müssen die Wohnungsbeiträge vor allem ein

Instrument der kantonalen Regionalpolitik zur Förderung einer dezentralen Besiedlung werden. Die neue Wohnungspolitik des Kantons wird zu einem Bestandteil der kantonalen Regionalpolitik.

Der Entwurf zur Änderung des (kantonalen) Gesetzes über das Wohnungswesen wird unter Ziffer 11 des Mantelerlasses aufgeführt.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6242-6243

4.5.3 Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Die Unterstützung der Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Verbesserung der Produktionsgrundlagen) ist eine gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Kantone. Für die strategischen Vorgaben und die Oberaufsicht ist der Bund zuständig, während die Kantone mit der Durchführung der Projekte beauftragt sind. Der finanzielle Beitrag des Bundes hängt von zahlreichen Kriterien, darunter die Finanzkraft des Kantons, ab.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Die Strukturverbesserungen bleiben eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Der Kanton bleibt verantwortlich für die Prüfung der Projekte, ihre Genehmigung und die allgemeine Aufsicht bei der Fertigstellung der Arbeiten. Die Modalitäten für die Ausrichtung der Subventionen werden aber geändert. Um eine gewisse Flexibilität zu bewahren, werden je nach den Besonderheiten der Projekte drei Formen der Finanzierung eingeführt: Pauschalbeiträge, Programmvereinbarungen und prozentuale Beiträge. Die Finanzkraft des Kantons wird bei der Berechnung des Bundesbeitrags nicht mehr berücksichtigt.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen für die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft stützen sich auf Bundesrecht, das materiell nicht geändert wird. Nur wegen der NFA braucht es also keine materielle Anpassung der Gesetzgebung. Der Kanton muss aber seine Gesetzgebung anpassen, um die neuen Grundsätze, die mit der NFA eingeführt werden, namentlich die Aufgabe der Finanzkraft bei der Berechnung der Subventionen, zu berücksichtigen. Insgesamt werden die Investitionen für die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft eher abnehmen [erhaltene Subventionen 2004/2005: 7,7 Mio.; Prognose 2008 : 5,5 Mio. (ohne NFA), 4,5 Mio. (mit NFA)].

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Die Gemeinden müssen an die Bodenverbesserungen auf ihrem Gebiet Beiträge leisten. Die Beteiligung der Gemeinden an den Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft geht von 10% – 45%, je nach Finanzkraft der Gemeinde.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Die NFA verursacht keine grundsätzlich neue Situation bei den Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft. Die Modalitäten für die Ausrichtung von gewissen Subventionen werden namentlich infolge der Einführung der Programmvereinbarungen geändert.

Da die Umsetzung der NFA mit der Totalrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes zusammenfällt, hat der Staatsrat im Entwurf für das neue Gesetz Grundsätze aufgenommen, die mit denjenigen, die vom Bund mit der NFA angewendet werden, übereinstimmen. Die Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Bodenverbesserungen wurde geändert und berücksichtigt die Finanzkraft der Gemeinden nicht mehr. Der Entwurf des Landwirtschaftsgesetzes sieht eine einheitliche Beteiligung von 20% vor, während der durchschnittliche Satz heute 28% beträgt. Die Auswirkungen dieser Änderung für die Gemeinden ist kaum von Bedeutung, da es immer weniger Bodenverbesserungen gibt, die subventioniert werden müssen.

Im Entwurf für das neue Gesetz über die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung werden die Bestimmungen über die Strukturverbesserungen im 6. Titel (Art. 51 – 94) dargelegt.

Der Entwurf für das neue Gesetz über die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung (GLER) wird dem Grossen Rat unabhängig vom NFA-Mantelerlass unterbreitet.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6243-6250

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 29, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, SS. 8373-8374

Botschaft und Gesetzesentwurf über die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung (GLER).

4.5.4 Tierzucht

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Die Förderung der Tierzucht ist Gegenstand von Massnahmen und Bestimmungen des Bundes und der Kantone. Ziel der Massnahmen ist es, die Landwirte bei der Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere durch entsprechende Zuchtwahl so zu unterstützen, dass die tierischen Produkte mit möglichst kleinem Aufwand und in hoher Qualität erzeugt werden. Die Förderungsmassnahmen wurden mit dem Landwirtschaftsgesetz des Bundes von 1998 wesentlich vereinfacht. Der Bund und die Kantone nehmen nur noch Aufgaben von öffentlichem Interesse, die die Landwirte nicht selbst übernehmen können, wahr (Erhaltung der Rassenvielfalt, Produktivitätsprüfungen etc.).

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Mit der NFA wird eine ausschliessliche Zuständigkeit des Bundes im Bereich der Tierzucht eingeführt.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Der Kanton wird von seinem Beitrag zu Gunsten der Tierzucht entlastet.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Keine.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungs Ausschusses

Ergänzend zu den Bestimmungen des Bundes will der Kanton seine Unterstützung von einheimischen Rassen fortsetzen. Eine entsprechende Bestimmung befindet sich in Artikel 99 des Entwurfs für das neue Landwirtschaftsgesetz.

Der Entwurf für das neue Gesetz über die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung (GLER) wird dem Grossen Rat unabhängig vom NFA-Mantelerlass unterbreitet.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6250-6253

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 29, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8373/74

Botschaft und Gesetzesentwurf über die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung (GLER).

4.5.5 Landwirtschaftliche Beratung

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

In der Schweiz ist die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung auf lokaler Ebene (direkte Beratung der Landwirte) und auf Bundesebene (Beratungszentralen) organisiert.

Die Beratung obliegt den Kantonen, die dafür nach ihrer Finanzkraft abgestufte Beiträge des Bundes erhalten. Die Kantone legen die Aufgaben ihrer Beratungsdienste selbst fest, wobei die Finanzhilfen nur für vom Bund anerkannte Aufgaben gewährt werden.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Im Bereich der landwirtschaftlichen Beratung findet nur eine teilweise Entflechtung statt. Der Bund übernimmt die Beiträge der Kantone an die Beratungszentralen, und die direkte Beratung wird ausschliesslich Sache der Kantone, die dafür keine Bundessubventionen mehr erhalten. Die Kantone können dadurch die Anforderungen, die ihre Beratungsdienste erfüllen müssen, und die Leistungen, die von den kantonalen Beratungsdiensten erbracht werden, frei bestimmen.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Der Kanton muss die Leistungen bei der landwirtschaftlichen Beratung, die er anbieten und finanzieren will, bestimmen. Dabei ist er völlig autonom.

Der Verlust an Bundessubventionen beläuft sich für den Kanton Wallis auf Grund der Erträge 2004/2005 auf ungefähr 570'000 Franken.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Keine.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Das Departement will die gegenwärtigen Leistungen aufrechterhalten. Der Entwurf für das neue Landwirtschaftsgesetz enthält in Artikel 95 – 97 Bestimmungen über die landwirtschaftliche Beratung.

Der Entwurf für das neue Gesetz über die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung (GLER) wird dem Grossen Rat unabhängig vom NFA-Mantelerlass unterbreitet.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6253-6256

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8373/74

Gesetzesentwurf über die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung (GLER).

4.5.6 Lesekontrolle

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Der Bund beteiligt sich mit einem jährlichen Betrag in der Grössenordnung von 640'000 Franken an den Kosten der Lesekontrollen. Kontrolliert werden die Eintragung des Bewirtschafters, des Einkellerers, der Lage und der Nummer der Parzelle, der Traubensorte, der Qualität der Lese und des natürlichen Zuckergehalts.

Die Beteiligung des Bundes wird in Abhängigkeit der tatsächlichen Kosten berechnet und berücksichtigt die Finanzkraft des Kantons. Sie beläuft auf 60% – 80% der Kosten. Der Kanton Wallis erhält den Höchstsatz.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Die Finanzkraft wird bei der Berechnung der Subvention nicht mehr berücksichtigt.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Im Wallis wird die Lesekontrolle vom kantonalen Laboratorium und vom kantonalen Weinbauamt durchgeführt. Beide Organe erhalten Subventionen.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Keine.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Die Lesekontrolle wird in ihrer gegenwärtigen Form mit der Agrarpolitik 2011 (AP 2011) aufgegeben. Sie wird durch eine Selbstkontrolle ersetzt. Wenn die Kontrolle in der jetzigen Form erhalten werden soll, müssten die Mehrkosten von den Berufsverbänden getragen werden.

Die Modalitäten müssen im neuen Landwirtschaftsgesetz und in der dazugehörigen Verordnung vorgesehen werden.

f. Referenzen

Keine. Die Änderung wurde nachträglich ohne Änderung der Bundesgesetzgebung eingeführt (Änderung der entsprechenden Verordnung des Bundes).

4.6 Verkehr und Strassen

4.6.1 Hochwasserschutz

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Der Bund gewährt den Kantonen Abgeltungen für die Massnahmen zum Hochwasserschutz (Erstellung von Schutzbauten und -anlagen) und die Grundlagenstudien (Gefahrenkarte, Schutzkonzepte, Alarmpläne, angewandte Forschung, etc.). Diese Abgeltungen sind abhängig von der Art und der Dringlichkeit der Projekte. Sie sind nach Finanzkraft der Kantone abgestuft. Für die Verbauung erhält das Wallis den höchsten Subventionierungssatz von 45%. Ein zusätzlicher Beitrag von 20% kann für ausserordentliche Fälle (z. B. Unwetter, bedeutende Projekte) gewährt werden. Im Wallis sind namentlich in den vergangenen Jahren zahlreiche Projekte in den Genuss dieses ausserordentlichen Satzes (65%) gekommen.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Der Hochwasserschutz bleibt eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Die strategische Führung obliegt dem Bund, während die Kantone die operative Führung und die Umsetzung der Massnahmen übernehmen. Die heutige Zusammenarbeitsform wird im Rahmen von Leistungsvereinbarungen optimiert. Diese «Programmvereinbarungen» legen die genauen Ziele fest, die beim Schutz vor der Hochwassergefahr, bei der Erstellung der Gefahrenkarten, bei der Schaffung von genügend Raum für einen angemessenen Hochwasserschutz und zur Erfüllung der ökologischen Funktionen verwirklicht werden müssen. Die wichtigsten Projekte, das heisst zunächst auf jeden Fall die Projekte, deren Kosten 1 Million Franken übersteigen, werden noch individuell behandelt.

Die Bundessubventionen werden unabhängig von der finanziellen Situation des Kantons für die ganze Schweiz vereinheitlicht. Sie werden tiefer sein als die jetzigen Subventionen und werden nicht über 50% hinausgehen (vorgebrachte Zahlen: 50% für die Grunddaten, 40% für die weniger bedeutenden Projekte, 30% – 50% für die grossen Projekte). Die Bundesverordnung, in der die konkrete Anwendung der neuen Modalitäten, namentlich die Subventionierungssätze festgelegt werden, wird erst 2007 bekannt.

Für die ausserordentlichen Projekte wie die 3. Rhonekorrektur wird es besondere Kredite geben. Sie sind in der Gesamtbilanz der NFA nicht enthalten.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Es gibt zwei Arten von Auswirkungen:

- organisatorische Auswirkungen: vermehrte Verantwortung des Kantons für die Qualitätssicherung der Projekte und entsprechende Notwendigkeit für den Kanton, seine Prioritäten vermehrt durchzusetzen;
- finanzielle Auswirkungen: starke Verminderung der Bundessubventionen (Verlust von Subventionen in der Grössenordnung von 3,3 Millionen auf den Beträgen 2004/2005).

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Die Gemeinden sind Eigentümer der Seitenflüsse. Sie beteiligen sich auf Grund des Grundsatzes der «Restkosten» an der Finanzierung der Massnahmen zum Hochwasserschutz (Aufteilung des Saldos der tatsächlichen zugelassenen Kosten nach Abzug der Beteiligung Dritter und der Bundessubventionen). Die Verminderung des Beitrags des Bundes (Bundessubventionen werden im Rahmen von Programmvereinbarungen oder für besondere Projekte gewährt) verursacht in der Tat eine Erhöhung der «Restkosten» und damit der Beiträge der Gemeinden.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Das Gesetz über die Wasserläufe wird zurzeit total revidiert. Der Entwurf des Staatsrats wurde in der Novembersession 2006 vom Grossen Rat in erster Lesung beraten. Bei den finanziellen Artikeln dieses Gesetzes wurde aber ein Vorbehalt angebracht. Sie müssen von der zweiten Kommission überprüft werden, damit sie den Grundsätzen und Modalitäten bei der Subventionierung entsprechen, die aus der NFA-Reform hervorgehen; dabei muss die Aufwandneutralität für die Gemeinden gewahrt bleiben.

Der Entwurf für das Gesetz über den Wasserbau wird dem Grossen Rat unabhängig vom NFA-Mantelerlass unterbreitet. Die zweite Lesung dieses Gesetzesentwurfs ist für die Märzsession 2007 des Grossen Rates vorgesehen.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6135-6139

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 14, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8349

Beschrieb des Projekts NFA-VS 5101

Gesetzesentwurf und Botschaft über den Wasserbau vom 24. Juli 2006

g. Beurteilung der vorgeschlagenen Lösung

Mit der vorgeschlagenen Lösung müssen in das Gesetz, das zurzeit revidiert wird, finanzielle Mechanismen eingebaut werden können, die den neuen Modalitäten bei den Bundessubventionen entsprechen. Diese Mechanismen könnten auf andere NFA-Projekte (z. B. Wald und Landschaft etc.) übertragen werden.

Der Entwurf für das neue Gesetz über die Wasserläufe ändert die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei der Verbauung und dem Unterhalt der Seitenflüsse und der Rhone nicht. Diese Aufteilung muss in der zweiten Etappe des Projekts NFA-VS geprüft werden.

4.6.2 Nationalstrassen

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen sind heute gemeinsame Aufgaben von Bund und Kantonen. Der Bundesanteil zur Finanzierung der einzelnen Teilaufgaben ist abgestuft, je nach der Belastung der Kantone durch die Nationalstrassen, ihrem Interesse an diesen Strassen und ihrer Finanzkraft. Eng verbunden mit dem Betrieb der Nationalstrassen ist das Verkehrsmanagement. Für dieses sind heute die Kantone zuständig.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Abgesehen von der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes, die eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen in der geltenden Form bleibt, geht der Nationalstrassenbereich (Verkehrsmanagement, Betrieb, betrieblicher Unterhalt, baulicher Unterhalt) in die Zuständigkeit des Bundes über. Dieser überträgt den Betrieb und einen Teil der Unterhaltsarbeiten den Kantonen oder Privaten. Das Eigentum an den Nationalstrassen geht entschädigungslos auf den Bund über. Die Werkhöfe, die neu ebenfalls im Besitz des Bundes sind, werden dem beauftragten Leistungserbringer zur Verfügung gestellt. Die Situation der Einsatzzentren der Polizei, die den Werkhöfen angeschlossen werden, muss noch geklärt werden, aber die Anwendung des Strassenverkehrsgesetzes auf den Nationalstrassen bleibt eine kantonale Aufgabe.

Das Bundesamt für Strassen wird die Betriebsaufgaben und einen Teil der Unterhaltsarbeiten («kleiner Unterhalt») ausschreiben. Mit diesem Vorgehen kann der Bund einen Wettbewerb schaffen und Effizienzgewinne verwirklichen. Der Bund zahlt dem Organ, das mit dem Betrieb beauftragt ist, eine Pauschalentschädigung, die im Mittel die Kosten der Leistungen deckt. Der «bauliche Unterhalt» wird vom Bund grundsätzlich nicht delegiert. Man muss aber noch die Möglichkeit klären, dass dem Kanton der bauliche Unterhalt der Nationalstrassen in den Alpen übertragen wird.

Das Nationalstrassennetz wird neu definiert. Die Achse durch den Grossen Sankt Bernhard dürfte zusammen mit der Zufahrt nach Goppenstein (Autoverlad Lötschberg) dazugehören.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Der Kanton muss sich den neuen Vorgaben des Bundes anpassen und namentlich wenn nötig die gesetzlichen Grundlagen schaffen, mit denen er über Leistungsaufträge die vom Bund ausgelagerten Aufgaben (Betrieb, betrieblicher Unterhalt) ausführen kann.

Wie oben erwähnt ist der Kanton nicht mehr Eigentümer der Nationalstrassen auf seinem Gebiet. Die nötigen Investitionen zur Fertigstellung des Netzes, die der Kanton weiterhin zu 4% finanziert, müssen deshalb in den laufenden Rechnungen abgeschrieben werden. Der Bundesanteil, zurzeit 96%, wird weiter auf Grund der geltenden gesetzlichen Grundlagen festgelegt; es ist nicht auszuschliessen, dass diese Sätze zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden, wie das bereits in der Vergangenheit vorkam. Schliesslich hat die «Verstaatlichung» der Nationalstrassen interne Auswirkungen (Personal, Verfahren etc.). Diese können erst genau beschrieben werden, wenn alle Einzelheiten zur vorgesehenen Organisation des Bundes, namentlich die vertraglichen Grundlagen der Leistungsverträge, bekannt sind.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Keine Auswirkungen für die Gemeinden.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Damit die kantonale Organisation den Änderungen, die sich auf Grund der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ergeben, angepasst werden kann, beantragt der Steuerungsausschuss, die Lösung des Departements zu übernehmen; diese besteht darin:

- wenn nötig die gesetzliche Grundlage zu schaffen, mit der der Kanton mit dem Bund einen Vertrag über die Leistungen für den Betrieb und den betrieblichen Unterhalt der

Nationalstrassen auf dem Gebiet des Kantons Wallis und allenfalls für einen Teil des baulichen Unterhalts (Nationalstrassen in den Alpen) abschliessen kann;

- die bestehende Struktur bei der DSFB anzupassen, damit man gegebenenfalls die Leistungen erfüllen kann, die vom Bund auf der Grundlage von Leistungsverträgen vergeben werden;
- die formalen Änderungen des Strassengesetzes anzubringen, die auf Grund der neuen Aufgabenteilung nötig sind (Eigentum an den Nationalstrassen, Organisation, Strassenbaupolizei, terminologische Anpassungen usw.).

Die geplante Änderung des kantonalen Strassengesetzes wird unter Ziffer 5 im Mantelerlass aufgeführt.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6140-6156

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffern 16, 17 und 18, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, SS. 8350-8366

g. Beurteilung der vorgeschlagenen Lösung

Mit einer detaillierten Untersuchung der Leistungen ist festzustellen, ob die an den Kanton delegierten Aufgaben und der Verwaltungsapparat, der zur Steuerung dieser Aufgaben notwendig ist, vollumfänglich von den entsprechenden Einnahmen gedeckt werden.

4.6.3 Hauptstrassen

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Gewisse Kantonsstrassen bilden ein Netz von nationaler und zum Teil internationaler Bedeutung. Dieses rund 2300 km lange Hauptstrassennetz wird vom Bundesrat festgelegt. Die Mittelzuteilung erfolgt heute in Mehrjahresprogrammen. Die Subventionierung durch den Bund beschränkt sich auf Neu- und Ausbauten; Unterhalt und Betrieb ist Sache der Kantone. Die Subventionen werden deshalb pro Projekt ausgerichtet. Die Subventionssätze sind abgestuft nach dem Interesse der Kantone, der Finanzkraft, den Strassenlasten sowie den Kosten der Bauvorhaben. Sie betragen für Jura- und Alpenstrassen zwischen 40 und 75 % (gemäss Entscheid im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 1998). Der mittlere Satz für die im Wallis ausgeführten Projekte betrug in den vergangenen Jahren ungefähr 60%.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Für das schweizerische Hauptstrassennetz richtet der Bund den Kantonen Pauschalbeiträge aus. Die Verteilung stützt sich auf das Modell der «gewichteten Hauptstrassenkilometer». Dabei werden zwei Gewichtungsfaktoren verwendet, nämlich die Verkehrsstärke (mit acht Bewertungsstufen) einerseits sowie die Höhenlage und der Bergstrassencharakter (mit sechs Bewertungsstufen) andererseits. Der Indikator «Verkehrsstärke» deckt insbesondere auch den Bereich Lärm- und Luftimmissionen ab. Der Bund beteiligt sich daher weiterhin an den Kosten für Umweltschutzmassnahmen, allerdings nicht mehr über werkgebundene Beiträge, sondern im Rahmen von Pauschalbeiträgen.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die Auswirkung für den Kanton ist finanzieller und organisatorischer Natur.

Auf der Grundlage der Zahlen 2004/2005 und der bisher vom Bund bekannt gegebenen Informationen wird der zusätzliche Aufwand der kantonalen Gemeinwesen für ein Bruttoinvestitionsvolumen, das demjenigen der vergangenen Jahre entspricht, auf 6,4 Millionen geschätzt.

Es bestehen aber noch zahlreiche Ungewissheiten. Das schweizerische Hauptstrassennetz selbst wird zurzeit neu definiert. Die künftige Länge der Hauptstrassen im Kanton Wallis dürfte ungefähr gleich sein wie heute. Die Bau- und Ausbaukosten für die Strassen, die heute zum SHN gehören, aber aus dem künftigen Netz ausgeschlossen werden, gehen voll zu Lasten des Kantons und der Gemeinden.

Man muss ausserdem darauf hinweisen, dass die Subvention des Bundes in Form eines Pauschalbetrags und nicht mehr im Zusammenhang mit genauen Projekten ausgerichtet wird. Sie kann sowohl für Investitionen als auch für den Unterhalt gebraucht werden. Die finanziellen Verfahren müssen entsprechend angepasst werden.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Die Gemeinden beteiligen sich zurzeit am Ausbau und am Unterhalt eines Teils der schweizerischen Hauptstrassen. Bei den Investitionen wird der Beitrag der Gemeinden direkt von den Beiträgen des Bundes beeinflusst (Subventionierung nach dem Grundsatz der Restkosten). Die Finanzkraft der Gemeinden wird bei der Berechnung der Beteiligungen ebenfalls berücksichtigt.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungs Ausschusses

Das Departement schlägt vor, die vom Bund ausgerichteten Beträge für die Investitionen bei der Anpassung, der Korrektur und der Sicherheit der Hauptstrassen zu verwenden.

Die vom Departement geplanten Änderungen werden unter Ziffer 5 im Mantelerlass aufgeführt.

Ganz allgemein muss das Departement auch klar darlegen, wie es angesichts einer allfälligen Neudefinition der Aufgaben und der Finanzierungen zwischen Kanton und Gemeinden handeln will. Diese Neudefinition könnte in der zweiten Phase des Projekts stattfinden.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6157-6161

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 17, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, SS. 8356-8364

4.6.4 Werkgebundene Beiträge

4.6.5 Verkehrstrennung

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Der Bund überweist den Kantonen Subventionen zu ihrer Unterstützung für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zuständigkeitsbereich «Strasse». Diese Subventionen betreffen vor allem

die Aufhebung der Niveauübergänge, die Lärm- und Luftreinemassnahmen, den Ortsbildschutz sowie den Bau von Lawinengalerien und Tunnels.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Die «nicht werkgebundenen Beiträge» sind Gegenstand einer bedeutenden Entflechtung. Die Massnahmen zur Verkehrstrennung (darunter die Aufhebung von Niveauübergängen), die Luftreinemassnahmen, der Ortsbildschutz, der Bau von Lawinengalerien und Tunnels wird auf die Kantone übertragen. Diese Übertragung wurde bereits im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 vorweggenommen. Die Lärmschutzmassnahmen werden ihrerseits um die Hälfte vermindert.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Für die Verkehrstrennung und andere technische Massnahmen im Strassenbereich ist der Kanton zuständig, und sie werden im Rahmen der Strassenbauprogramme behandelt.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Gegenüber der seit 2004 bekannten Situation gibt es keine Auswirkungen.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Da die neue Aufgabenteilung bereits Tatsache ist, muss der Staatsrat keine besondere Lösung wählen.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6162-6165; 6173-6176
BG NFA, vom 6. Oktober 2006, Ziffern 17, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, SS. 8356-8364

4.6.6 Agglomerationsverkehr

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Die Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs in den Agglomerationen werden analog dem Regionalverkehr finanziert. Der Bund beteiligt sich nicht an Investitionen zu Gunsten des Ortsverkehrs in städtischen Räumen.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Die höheren Bundesbeiträge dürfen nicht an einzelne Projekte erfolgen, sondern an Programme, welche die Infrastrukturmassnahmen für den Agglomerationsverkehr des betreffenden Raums zusammenfassen. Mit diesem Teil Verkehr und Raumordnung der Agglomerationsprojekte wird der Einsatz der verschiedenen Verkehrsträger koordiniert und auf die raumplanerischen Ziele abgestimmt. Vom Bund werden Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs unterstützt, und zwar mit einem maximalen Anteil von 50 Prozent. Der Bund beteiligt sich jedoch subsidiär. Die Verantwortung für den Agglomerationsverkehr liegt bei den Kantonen und den Gemeinden.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Das Wallis hat von den neuen Bestimmungen des Bundes nicht viel zu erwarten. Diese kommen vor allem den grossen städtischen Zentren zugute.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Von den auf Schweizer Ebene anerkannten Agglomerationen befinden sich fünf im Wallis (Brig-Visp, Siders-Montana, Sitten, Martigny, Monthey-Aigle). Die Gemeinden dieser Agglomerationen könnten möglicherweise in den Genuss von Bundesbeiträgen für Agglomerationsprojekte kommen.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungs Ausschusses

Zum NFA-Projekt Agglomerationsverkehr muss keine besondere Lösung gewählt werden. Die Departemente, die von den Agglomerationsprojekten betroffen werden (DVR, DEKS), müssen aber technische Unterstützung leisten.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6165-6173

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 17, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, SS. 8356-8364

4.6.7 Regionalverkehr

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Die Finanzierung des Regionalverkehrs ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Im Rahmen einer Globalsteuerung, deren zentrales Instrument die Kantonsquoten sind, werden die Finanzierungsanteile von Bund und Kantonen an den Abgeltungen im Regionalverkehr festgelegt. Die Abgeltung umfasst die gesamten Beiträge an die ungedeckten Kosten sowohl der Infrastrukturbetriebe der Privatbahnen als auch der Verkehrsleistungen der abgeltungsberechtigten Transportunternehmen. Die Kantonsbeteiligung wird unter Berücksichtigung der Finanzkraft und der strukturellen Voraussetzungen des jeweiligen Kantons ermittelt (Bevölkerungsdichte, Privatbahnlängen). Die Bundesverordnung definiert ebenfalls die Bundesbeiträge an die Investitionen.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Der öffentliche Regionalverkehr bleibt eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Der Bund leistet wie bisher Beiträge an die ungedeckten Kosten des öffentlichen Regionalverkehrs direkt an die Transportunternehmen. Diese Beiträge werden auch künftig auf der Grundlage einer Globalverteilung der Kantonsquoten ausgerichtet, berücksichtigen aber die Finanzkraft nicht mehr. Die «strukturellen Voraussetzungen» (Bevölkerungsdichte, Privatbahnlängen) werden hingegen beibehalten. Im nationalen Durchschnitt werden die Abgeltungen des Bundes für den Regionalverkehr von 69% auf 50% der ungedeckten Kosten herabgesetzt.

Das neue System soll – im Interesse einer flächendeckenden, nachhaltigen Verkehrspolitik – die Aufrechterhaltung des Leistungsangebotes in schwach besiedelten Gebieten sicherstellen. Die Bundesbeiträge sollen auch bewirken, dass sich die Nettobelastungen der Kantone pro Kopf einander annähern.

Bis zum neuen Recht der Bahnreform 2 werden die Infrastrukturen der Privatbahnen weiterhin vom Bund unterstützt. Die Änderung des Beitragssatzes, der nach einem Strukturindex abgestuft wird, ist unwesentlich.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die Folgen des Rückzugs des Bundes werden zur Zeit auf 27 Millionen Franken pro Jahr geschätzt.

Die Aufgabe des Finanzkraftindex führt zu einer spürbaren Erhöhung des Beteiligungssatzes des Kantons, der von gegenwärtig 12% auf ungefähr 35% ansteigen dürfte. Mit der Zeit dürfte der Beteiligungssatz des Bundes für die Abgeltung und die Investitionsbeiträge im Landesmittel bei rund 50% liegen.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Die Beteiligung der Gemeinden an der Abgeltung beläuft sich auf durchschnittlich 40% des Kantonsanteils, der gegenwärtig 12% beträgt; der Anstieg des Kantonsanteils auf 35% dürfte zu einer bedeutenden Erhöhung des Aufwands der Gemeinden führen.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungs Ausschusses

Um eine Überwälzung der Lasten auf die Gemeinden zu vermeiden, muss die im Gesetz über den öffentlichen Verkehr festgelegte Beteiligung der Gemeinden am Betrieb der Linien, die vom Bund subventioniert werden, geändert werden. Die vom Departement beantragte Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr wird unter Ziffer 6 im Mantelerlass aufgeführt.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6176-6181

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 19, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8366

g. Beurteilung der vorgeschlagenen Lösung

Bei der vorgeschlagenen Lösung kann es sich nur um ein Provisorium handeln. Sie berücksichtigt namentlich die Aufgabenentflechtung Kanton – Gemeinden und die Aufgabe des Kriteriums der Finanzkraft nicht.

Die Finanzierung des Regionalverkehrs dürfte im Rahmen der zweiten Phase des Projekts NFA-VS ausführlich beurteilt werden.

4.6.8 Flugplatz

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Der Bund kann zins- und amortisationsgünstige Darlehen an die Verbesserung oder Erweiterung der Landesflughäfen sowie der Flugplätze, die in erster Linie dem gewerbsmässigen Regionalverkehr dienen, gewähren.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Der Bund gewährt keine Hilfe mehr für die Flughafeninfrastrukturen (Investitionen).

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

In den 80-er Jahren kam Sitten in den Genuss einer Bundeshilfe für den Bau des Terminals auf dem Flugplatz. Für künftige Bauten gibt es keine Bundeshilfe mehr. Sie werden zu gleichen Teilen von der Gemeinde Sitten und dem Staat Wallis finanziert.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

s. oben

e. Lösung des Staatsrats

In der gegenwärtigen Situation muss keine besondere Lösung gewählt werden.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6181-6183

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 21, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8367

4.7 Umwelt

4.7.1 Natur- und Landschaftsschutz

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Natur- und Landschaftsschutz sind wie Heimatschutz und Denkmalpflege und die historischen Verkehrswege eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Rechtsgrundlage ist das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Es beinhaltet verschiedene Subventionsbestimmungen. Teils handelt es sich dabei um Finanzhilfen, teils um Abgeltungen. Diese werden namentlich auf Grund der Finanzkraft ausgerichtet.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Natur- und Landschaftsschutz bleiben eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Das bisherige Subventionssystem (Subventionierung von Einzelvorhaben in Funktion der Kosten, der Bedeutung des Objektes, der Finanzkraft des Kantons sowie der Belastung des Kantons durch den Biotop- bzw. den Moorlandschaftsschutz) wird jedoch ersetzt. An seine Stelle treten Programmvereinbarungen (kantonale Mehrjahresprogramme sowie Globalbeiträge für die vereinbarten Leistungen). Eine Ausnahme bilden Vorhaben, die wegen ihrer Komplexität eine Beurteilung durch den Bund im Einzelfall erfordern.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die finanzielle Beteiligung des Bundes wird herabgesetzt, da die Abstufung der Subventionen nach der Finanzkraft aufgegeben wird. Ausserdem wird der Bund auf Kosten von Vorhaben von regionaler und lokaler Bedeutung vor allem Vorhaben von nationaler Bedeutung unterstützen; das könnte eine Auswirkung auf die gewährten Beträge haben. Konkrete Leistungen, die vom Kanton erbracht werden, können in Programmvereinbarungen aufgenommen werden. So kann der Verlust an Subventionen in Grenzen gehalten werden.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Die Gemeinden beteiligen sich an der Finanzierung der Vorhaben nach dem Grundsatz der «Restkosten» (Aufteilung des Saldos der tatsächlichen Kosten nach Abzug der Beteiligung Dritter und der Bundessubventionen). Die Verminderung der Beteiligung des Bundesbeitrags führt in der Tat zu einer Zunahme der Beteiligungen der Gemeinden. Diese wird jedoch nicht sehr bedeutend sein (einige zehntausend Franken, im Übrigen bleibt alles gleich).

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Nach Meinung der betreffenden Dienststelle ist die geltende gesetzliche Grundlage im Kanton genug flexibel, um dem neuen Umfeld auf Grund der NFA zu begegnen.

Auf Ersuchen des Steuerungsausschusses ist das Departement daran, die geplante Anwendung der neuen Modalitäten für die Subventionierung konkret zu beschreiben (Auswirkungen der Subventionierung über Programmvereinbarungen, Beschreibung der neuen Finanzverfahren usw.) und zu prüfen, ob ihre Anwendung nicht den geltenden Gesetzesbestimmungen widerspricht.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6113-6116

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 7, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8344/45

4.7.2 Denkmalpflege

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Der Bund unterstützt den Heimatschutz und die Denkmalpflege; die Beiträge des Bundes werden nur bewilligt, wenn sich der Kanton in angemessener Weise an den Kosten beteiligt. Die einzelnen Vorhaben werden von den Kantonen geprüft, bewertet und zeitlich gestaffelt. Gestützt darauf erstellen Bund und Kantone eine gemeinsame Finanzplanung gemäss nationalen und regionalen Prioritäten. Die Subventionen werden nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Die Denkmalpflege bleibt eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Das bisherige System (Subventionierung von einzelnen Vorhaben nach Kosten, Bedeutung des Objekts, Finanzkraft des Kantons) wird durch Programmvereinbarungen ersetzt (mehrjährige Programme mit Globalsubventionen für die vereinbarten Leistungen). Komplexe Vorhaben können allenfalls im Einzelfall beurteilt werden und Gegenstand eines besonderen Subventionierungsentscheids (des Bundes) bilden.

Unabhängig von den neuen Modalitäten für die Subventionierung plant der Bund, mittelfristig die Subventionen für die Denkmalpflege um ungefähr 15% herabzusetzen.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Für den Kanton hat der Systemwechsel zwei Auswirkungen; sie kommen sowohl von der Neudefinierung der Modalitäten für die Subventionierung als auch von der Verminderung der Subventionen des Bundes.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Die Gemeinden (als Gemeinwesen) müssen sich an der Finanzierung der Denkmalpflege beteiligen. Sie bekommen deshalb potenziell die Verminderung der Bundessubventionen zu spüren, auch wenn diese für sie nicht sehr bedeutend ist.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungs Ausschusses

Nach Meinung des Departements ist die geltende gesetzliche Grundlage im Kanton genug flexibel, um dem neuen Umfeld auf Grund der NFA zu begegnen.

Auf Ersuchen des Steuerungs Ausschusses ist das Departement daran, die geplante Anwendung der neuen Modalitäten für die Subventionierung konkret zu beschreiben (Auswirkungen der Subventionierung über Programmvereinbarungen, Beschreibung der neuen Finanzverfahren usw.) und zu prüfen, ob ihre Anwendung nicht den geltenden Gesetzesbestimmungen widerspricht.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6116-6121

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 7, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8344/45

4.7.3 Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Der Bund richtet Subventionen für den Bau von Schutzräumen für Kulturgüter aus. Diese Subventionen werden nach Finanzkraft des begünstigten Kantons abgestuft.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Die Abstufung der Subvention nach Finanzkraft wird aufgehoben.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die Subventionen, die dem Kanton gewährt werden, gehen von 30% auf 17,5% zurück. Diese Subventionen werden punktuell in Abhängigkeiten der unterbreiteten Vorhaben ausgerichtet. Dem Kanton wurde eine Bundessubvention in der Höhe von 1,2 Millionen (alter Satz) für den Bau eines Büchersilos auf dem Areal des alten Zeughauses Sitten für die Jahre 2007-2009 versprochen.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Keine.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungs Ausschusses

Angesichts der Änderung des Bundesrechts muss keine besondere Lösung gewählt werden. Das Departement muss aber die Entwicklung des laufenden Subventionsdossiers aufmerksam verfolgen, damit man soweit möglich von den versprochenen Subventionen profitieren kann, umso mehr als die Änderung des Bundesrechts bei der Lesung in den eidgenössischen Kammern eingeführt wurde und nicht in den ursprünglichen Entwürfen enthalten war.

f. Referenzen

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 9, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8346⁶

4.7.4 Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Im Rahmen der Verwendung des Reinertrages des Treibstoffzolls für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr beteiligt sich der Bund heute an den Kosten für die an den Strassen oder an den Gebäuden erforderlichen Umweltschutzmassnahmen. Während sich der Bundesbeitrag für Umweltschutzmassnahmen an Nationalstrassen und Hauptstrassen nach den für diese Strassen geltenden Ansätzen bemisst, sind bei Sanierungen im Bereich des übrigen Strassennetzes die Finanzkraft des Kantons und die Kosten der Sanierung massgebend.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Seit dem Entlastungsprogramm 2003 sind die Kantone für die strassenverkehrsbedingte Luftreinhaltung entlang von Strassen, die weder National- noch Hauptstrassen sind, allein zuständig. Die Subventionen für diese Vorhaben wurden aufgehoben, wobei die Aufgabenteilung, die in der NFA vorgesehen ist, vorweggenommen wurde.

Die Beträge für den Lärmschutz entlang von Strassen, die weder National- noch Hauptstrassen sind wurden halbiert (ELP) und werden auf Grund von Programmvereinbarungen ausgerichtet. Der Bund sucht vor allem Wirksamkeit zu erreichen und wird in erster Linie Vorhaben unterstützen, bei denen das Kosten-Nutzen-Verhältnis am besten ist.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die Massnahmen zur Luftreinhaltung entlang den schweizerischen Nationalstrassen und Hauptstrassen werden gegebenenfalls vom Bund (Nationalstrassen) und im Rahmen des Pauschalbetrags, den der Kanton vom Bund für die schweizerischen Hauptstrassen erhält, finanziert.

Die Lärmschutzmassnahmen können vom Bund über eine Programmvereinbarung finanziert werden. Der Kanton muss die Gesamtplanung der Massnahmen entlang den betreffenden Strassen/Abschnitten durchführen, damit er mit dem Bund Programmvereinbarungen aushandeln kann.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Gegenüber der gegenwärtigen Situation gibt es keine Änderung.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Der Kanton muss die gesetzlichen Grundlagen für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund und für die Verhandlung mit den Subventionsempfängern gemäss den neuen Grundsätzen schaffen.

⁶ Die Änderung wurde bei der Lesung des NFA-Mantelerlasses im Nationalrat eingeführt. Sie wurde in der Botschaft des Bundesrates nicht beschrieben.

Ausserdem muss man die Zuständigkeit der Beteiligten und der betreffenden Dienststelle überprüfen und klären (formale Zuständigkeiten, Verbuchung der erhaltenen Beträge).

Das Departement meint, dass die oben erwähnten Änderungen warten können bis zur im Herbst 2007 geplanten Änderung des Umweltschutzgesetzes.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6183-6186

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 22, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8367

4.7.5 Gewässerschutz

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Die Schweiz hat Massnahmen betreffend die Abwasserreinigungsanlagen ergriffen. Sie hat sich namentlich den internationalen Verpflichtungen zur Reduzierung der Stickstoffeinträge in die Nordsee (Rheineinzugsgebiet) angeschlossen. Diese Anlagen sind die letzten, die subventioniert werden.

Der Bund leistet ebenfalls Abgeltungen für Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung von Emissionen von Stoffen (Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer).

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Beim Gewässerschutz wirken Bund und Kantone zusammen. Die strategische Führung liegt beim Bund. Er lässt die Mittel dort einsetzen, wo sich mit den kleinsten Kosten der grösste Umweltgewinn erzielen lässt. Die Abgeltungen werden künftig auf Grund von Programmvereinbarungen gewährt, sofern die Mittel möglichst wirksam eingesetzt werden.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die kantonale Gesetzgebung; diese muss aber dennoch demnächst revidiert werden, da sie schon relativ alt ist.

Der Kanton Wallis ist bis jetzt nicht in den Genuss von Bundessubventionen nach den Artikeln des Umweltschutzgesetzes, die im Rahmen der NFA geändert wurden, gekommen (Abwasserreinigungsanlagen, die Stickstoff behandeln, Massnahmen der Landwirtschaft, Grundlagenstudien, Ausbildung und Information). Solche Hilfen könnten in Zukunft angefordert werden (namentlich in der Landwirtschaft).

Im Allgemeinen muss das Umweltschutzgesetz es erlauben, Programmvereinbarungen mit dem Bund abzuschliessen.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Das NFA-Projekt Gewässerschutz hat keine Auswirkung auf die Gemeinden.

Man muss ausserdem darauf hinweisen, dass für die Gemeinden des Kantons Wallis Subventionen für die Abwasserreinigung (Sammelleitungen, ARA usw.) gesprochen werden; damit werden sowohl Studien als auch Verwirklichungen unterstützt. Diese Vorhaben, die bereits genehmigt und finanziert wurden, gehören nicht zur NFA.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Im Ausführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz muss die Möglichkeit für den Kanton eingeführt werden, Programmvereinbarungen mit dem Bund abzuschliessen. Diese Möglichkeit kann bei der geplanten Revision dieses Gesetzes eingeführt werden.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6186-6190

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 23, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8368/69

4.7.6 Wald und Naturgefahren

a. Gegenwärtige Situation (vor der NFA)

Der Bereich «Wald und Naturgefahren» ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Die Bundesbeitragssätze an die Projekte belaufen sich im Bereich der Finanzhilfen auf maximal 50 % und im Bereich der Abgeltungen auf maximal 70 % der Kosten. Die Bundesbeiträge sind abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone. Die Kantone reichen die Gesuche an den Bund ein; sie werden pro Projekt (individuelle Subventionsentscheide) ausgefertigt und die Subventionen werden je nach Gesuchen ausgerichtet.

Im Rahmen des Projektes «effor2» wurden in den letzten Jahren bereits Arbeiten zur Vereinfachung und Verwesentlichung des Subventionssystems (Globalbeiträge) ausgeführt. Der Kanton Wallis funktionierte dabei als Pilotkanton.

b. Künftige Situation (mit der NFA)

Der Aufgabenbereich «Wald und Naturgefahren» bleibt eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Der Bund wird sich deshalb wie bis anhin in den Bereichen Schutz vor Naturereignissen, Verhütung und Behebung von Waldschäden, Bewirtschaftung des Waldes, Ausbildung und Investitionskredite finanziell engagieren.

Die Abgeltungen und Finanzhilfen werden in Form von Globalbeiträgen an die Kantone ausgerichtet; diese werden im Allgemeinen in Abhängigkeit der Fläche im Rahmen von Programmvereinbarungen berechnet. Der Bereich wird in vier Produkte unterteilt: «Schutzwald», «biologische Artenvielfalt», «Bewirtschaftung des Waldes» und «Schutzbauten». Programmvereinbarungen definieren die zu erreichenden Ziele und die Bundessubventionen. Im Bereich der Schutzbauten dürfte aber ungefähr ein Drittel der Vorhaben einzeln behandelt werden.

Im Rahmen der Programmvereinbarungen treten die Kantone dem Bund alleine gegenüber. Sie müssen die Beteiligung Dritter garantieren. Sie sind in der Ausgestaltung der finanziellen Beiträge frei. In einer Übergangsphase werden die laufenden Projekte in neue Programmvereinbarungen integriert.

In den Bereichen Ausbildung und Investitionskredite besteht im Hinblick auf die NFA kein Revisionsbedarf.

c. Auswirkungen für den Kanton Wallis

Der Beitragssatz des Bundes wird insgesamt um rund 25% zurückgehen (von 65% auf ungefähr 40%). Die Abgeltungen und Finanzhilfen werden nicht mehr nach eingegangenen

Gesuchen, sondern im Verhältnis zu allen Schutzwäldern und Schutzobjekten ausgerichtet. Sie werden dem Kanton und nicht mehr den direkten Leistungsempfängern gewährt.

Für die Schutzwälder stehen 2008 ungefähr 52 Millionen Franken für die ganze Schweiz zur Verfügung; der Anteil des Kantons Wallis wird ungefähr 18% betragen. Für die Schutzbauten stehen 31 Millionen Franken zur Verfügung und nach dem Verteilschlüssel beläuft sich der Anteil des Kantons Wallis auf ungefähr 28%. In der Gesamtbilanz 04/05 wird ein Rückgang der Subvention in der Grössenordnung von 6'657'000 Franken ausgewiesen. Damit es zwischen dem jetzigen Subventionssystem und dem neuen System zu keinem brüskten Bruch kommt, plant der Bund, dass für die Zuteilung der Globalbeiträge für die erste Vierjahresperiode 2008 – 2011 auch die Abrechnungen der letzten fünf Jahre berücksichtigt werden.

Damit der Kanton die Mittel im Rahmen und in den Schranken der Programmvereinbarungen frei einsetzen kann, muss er die Beziehungen zu den Waldbesitzern oder zu den Leistungserbringern auf eine formale Grundlage stellen.

Im Allgemeinen nimmt die Verantwortung des Kantons mit dem neuen System zu. Die Verantwortung für die konkrete Umsetzung und die Verwendung der Mittel wird ihm allein übertragen. Der Kanton steht den Leistungserbringern also allein gegenüber.

d. Auswirkungen für die Gemeinden

Die Subventionen des Kantons und der Gemeinden werden nach Abzug der Erträge und der Bundessubventionen berechnet (Subventionierung der Restkosten). Auf Grund der Verminderung der Hilfe des Bundes müssen die Beteiligungen des Kantons und der Gemeinden neu definiert werden, sonst nimmt der Anteil der Gemeinden tatsächlich zu.

Das Verhältnis zwischen dem Bund und dem Kanton wird mit Leistungsaufträgen (Programmvereinbarungen) geregelt. Damit man die neue Situation in den Griff bekommt und nicht mit allzu vielen möglichen Partnern verhandeln muss, müssen sich die Gemeinden und die Burgergemeinden zur Erstellung von Leistungsverträgen mit dem Kanton neu zusammenschliessen (zum Beispiel in Revierkörperschaften). Die Schritte, die von den Revierkörperschaften zur Schaffung von Unternehmensgemeinschaften unternommen werden, werden unterstützt. Soweit möglich werden die Verträge zwischen dem Kanton und den Gemeindeverbänden (Revierkörperschaften) abgeschlossen.

e. Lösung des Staatsrats – Antrag des Steuerungsausschusses

Das kantonale Forstgesetz vom 1. Februar 1985 und die dazugehörige Verordnung müssen revidiert werden, um die neuen Modalitäten für die Subventionierung zu berücksichtigen. Die vom Departement geplanten Änderungen sind unter Ziffer 15 im Mantelerlass aufgeführt.

f. Referenzen

NFA-Botschaft II, Bundesblatt 42 vom 25. Oktober 2005, SS. 6256-6263

BG NFA vom 6. Oktober 2006, Ziffer 30, Bundesblatt 41 vom 17. Oktober 2006, SS. 8374-8376

5. Fortsetzung der Arbeiten

In diesem Bericht wird eine erste Übersicht über die NFA-Projekte aufgestellt. Er begleitet den Vorentwurf des Mantelerlasses (Dekret), der in die Vernehmlassung geschickt wird.

Was die Form des Mantelerlasses angeht, wurden vom Steuerungsausschuss wie unter Punkt 3.2 dieses Berichts erwähnt drei Varianten geprüft, nämlich das ordentliche Gesetz (beziehungsweise das Ausführungsgesetz für gewisse Bestimmungen), das Gesetz mit beschränkter Gültigkeitsdauer und das Dekret.

Die erste Form hat den Nachteil, dass sie die Änderungen als definitiv darstellt, obwohl es sich in diesem Stadium wie oben dargestellt nur um eine erste Etappe handelt. Ausserdem führt diese Form angesichts des geltenden Gesetzgebungsverfahrens zu einem relativ engen Zeitplan.

Die Form des Gesetzes mit beschränkter Gültigkeitsdauer hat den ersten Nachteil nicht, es gilt aber derselbe Zeitplan wie für das ordentliche Gesetz.

Neben der beschränkten Gültigkeitsdauer hat das Dekret den Vorteil, dass dafür ein schnelleres Verfahren gilt (zwei Lesungen in derselben Session des Grossen Rates und Möglichkeit, es vor dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft zu setzen).

Der Steuerungsausschuss hat dem Staatsrat beantragt, die Änderungen der kantonalen Gesetzgebung, die für die Einführung der NFA am 1. Januar 2008 nötig sind, in Form eines Dekrets, dessen Gültigkeit am 31. Dezember 2010 abläuft, zu unterbreiten. Dieser Antrag wurde vom Staatsrat angenommen.

Trotz der gewählten Variante (Dekret) muss für die weiteren Arbeiten ein schneller Rhythmus angeschlagen werden, da zahlreiche Punkte hängig sind und die durch die NFA verursachten Änderungen noch stark unterschätzt werden.

Die Vorschläge sollen zurzeit vor allem den Übergang zum neuen System ermöglichen. Es ist nicht sicher, ob alle Auswirkungen der NFA berücksichtigt wurden (s. unten *Gemeinsame Fragen zu verschiedenen Bereichen*).

Neben den Anpassungen, die im Vorentwurf des Mantelerlasses enthalten sind, müssen noch weitere Elemente geprüft werden, bevor der Erlass dem Staatsrat zur Entscheidung vorgelegt wird. Namentlich folgende Fragen müssen noch genauer untersucht werden:

Referendum

Man muss bestimmen, welche Bestimmungen dem fakultativen Referendum unterstehen und welche nicht.

Genehmigung durch den Bundesrat

Man muss auch bestimmen, welche Bestimmungen der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

Gemeinsame Fragen zu verschiedenen Bereichen

In mehreren Bereichen muss man prüfen, ob die von den Departementen beantragten Gesetzesänderungen genügen. Diese Frage betrifft einerseits die Bereiche, in denen Programmvereinbarungen mit dem Bund abgeschlossen werden müssen und andererseits das

Problem des Abschlusses von Leistungsverträgen zwischen dem Bund und dem Kanton Wallis.

Vernehmlassung

Die Unterlagen zur ersten Etappe der NFA (nötige Änderungen zur Inkraftsetzung der Reform des Bundes auf den 01.01.2008) werden vom 19. Februar 2007 bis 30. März 2007 in die Vernehmlassung geschickt. Vorgängig wurden sie am 24. Januar 2007 den Gemeinden erstmals vorgestellt.

Der Staatsrat hat diesen Bericht in der Sitzung vom 17. Januar 2007 zur Kenntnis genommen und seine Ermächtigung gegeben, dass er im Rahmen der Vernehmlassung dem Vorentwurf des Dekrets über die Änderungen von Erlassen zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen beigelegt wird.

Sitten, den 19. Januar 2007

Der Präsident des Steuerausschusses NFA-VS: **Jean-René Fournier**

NFA – Sozialausgaben: Vergleich

Rechnung 2005 ohne NFA

Leistung	Gesetzliche Grundlage	Aufteilung	AUFZUTEILENDER GESAMTBETRAG	Kanton	Gemeinden
Beteiligung an der Finanzierung der AHV/IV	Harmonisierung	Kanton 61% Gemeinden 39%	43'694'064.00	26'653'379.04	17'040'684.96
Ergänzungsleistungen AHV/IV	Harmonisierung	Kanton 61% Gemeinden 39%	40'289'128.60	24'576'368.45	15'712'760.15
Zusätzliche kantonale Zulagen	Harmonisierung	Kanton 61% Gemeinden 39%	391'482.55	238'804.36	152'678.19
Kantonaler Beschäftigungsfonds	Harmonisierung	Kanton 61% Gemeinden 39%	9'250'000.00	5'642'500.00	3'607'500.00
Sozialhilfe	Harmonisierung	Kanton 61% Gemeinden 39%	21'610'305.93	13'182'286.62	8'428'019.31
Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen	Harmonisierung	Kanton 61% Gemeinden 39%	1'266'807.49	772'752.57	494'054.92
Behinderte Menschen (NFA mit Eingliederung)	Ges. über Eingl. beh. Menschen	Kanton 2/3 Gemeinden 1/3	10'891'000.00	7'260'666.67	3'630'333.33
Total			127'392'788.57	78'326'757.69	49'066'030.88

Leistung	Gesetzliche Grundlage	Aufteilung	AUFZUTEILENDER GESAMTBETRAG	Kanton	Gemeinden
Hilfe für Betagte (SMZ)	Gesundheitsges.	Kanton 50% Gemeinden 50%	19'960'000.00	9'980'000.00	9'980'000.00
Tagesstätten	Ges. über Eingl. und Sozialhilfe	Kanton 66.6% Gemeinden 33.3%	150'000.00	100'000.00	50'000.00
Total			20'110'000.00	10'080'000.00	10'030'000.00

Rechnung 2005 mit NFA

Leistung	Gesetzliche Grundlage	Aufteilung	AUFZUTEILENDER GESAMTBETRAG	Kanton	Gemeinden
Beteiligung an der Finanzierung der AHV/IV	Harmonisierung	Kanton 0% Gemeinden 0%	0.00	0.00	0.00
Ergänzungsleistungen AHV/IV	Harmonisierung	Kanton 62.5% Gemeinden 37.5%	45'289'128.60	28'305'705.38	16'983'423.23
Zusätzliche kantonale Zulagen	Harmonisierung	Kanton 62.5% Gemeinden 37.5%	391'482.55	244'676.59	146'805.96
Kantonaler Beschäftigungsfonds	Harmonisierung	Kanton 62.5% Gemeinden 37.5%	10'550'000.00	6'593'750.00	3'956'250.00
Sozialhilfe	Harmonisierung	Kanton 62.5% Gemeinden 37.5%	21'610'305.93	13'506'441.21	8'103'864.72
Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen	Harmonisierung	Kanton 62.5% Gemeinden 37.5%	1'266'807.49	791'754.68	475'052.81
Behinderte Menschen (NFA mit Eingliederung)	Ges. über Eingl. beh. Menschen	Kanton 62.5% Gemeinden 37.5%	52'094'000.00	32'558'750.00	19'535'250.00
Total			131'201'724.57	82'001'077.86	49'200'646.71

Leistung	Gesetzliche Grundlage	Aufteilung	AUFZUTEILENDER GESAMTBETRAG	Kanton	Gemeinden
Hilfe für Betagte (SMZ)	Gesundheitsges.	Kanton 62.5% Gemeinden 37.5%	26'620'000.00	16'637'500.00	9'982'500.00
Tagesstätten	Ges. über Eingl. und Sozialhilfe	Kanton 62.5% Gemeinden 37.5%	570'000.00	356'250.00	213'750.00
Total			27'190'000.00	16'993'750.00	10'196'250.00

Differenz

Leistung	Gesetzliche Grundlage	% ohne NFA % mit NFA	AUFZUTEILENDER GESAMTBETRAG	Kanton	Gemeinden
Beteiligung an der Finanzierung der AHV/IV	Harmonisierung	Kanton 61% - 0% Gemeinden 39% - 0%	-43'694'064.00	26'653'379.04	17'040'684.96
Ergänzungsleistungen AHV/IV	Harmonisierung	Kanton 61% - 62.5% Gemeinden 39% - 37.5%	5'000'000.00	3'729'336.93	1'270'663.07
Zusätzliche kantonale Zulagen	Harmonisierung	Kanton 61% - 0% Gemeinden 39% - 0%	0.00	5'872.24	-5'872.24
Kantonaler Beschäftigungsfonds	Harmonisierung	Kanton 61% - 62.5% Gemeinden 39% - 37.5%	1'300'000.00	951'250.00	348'750.00
Sozialhilfe	Harmonisierung	Kanton 61% - 62.5% Gemeinden 39% - 37.5%	0.00	324'154.59	-324'154.59
Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen	Harmonisierung	Kanton 61% - 62.5% Gemeinden 39% - 37.5%	0.00	19'002.11	-19'002.11
Behinderte Menschen (NFA mit Eingliederung)	Ges. über Eingl. beh. Menschen.	Kanton 2/3 - 62.5% Gemeinden 1/3 - 37.5%	41'203'000.00	25'298'083.33	15'904'916.67

Total

3'808'936.00	3'674'320.16	134'615.84
---------------------	---------------------	-------------------

Leistung	Gesetzliche Grundlage	Aufteilung	AUFZUTEILENDER GESAMTBETRAG	Kanton	Gemeinden
Hilfe für Betagte (SMZ)	Gesundheitsges.	Kanton 50% - 62.5% Gemeinden 50% - 37.5%	6'660'000.00	6'657'500.00	2'500.00
Tagesstätten	Ges. über Eingl. und Sozialhilfe	Kanton 2/3 - 62.5% Gemeinden 1/3 - 37.5%	420'000.00	256'250.00	163'750.00

Total

7'080'000.00	6'913'750.00	166'250.00
---------------------	---------------------	-------------------